

Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

Band 14

Detmold, 1. August 2009

Nr. 8

Inhalt:

I.	Kirchengesetz zur Änderung des Ökumenegesetzes und der Geschäftsordnung vom 20. Juni 2009	297
	Beschlüsse der 34. ordentlichen Landessynode vom 19./20. Juni 2009	
II.	- Prädikantenordnung	298
III.	- Verfassung	298
IV.	- Konzeptgruppen	298
V.	- Bleiberecht	299
VI.	- KED-Mittel	299
VII.	Wahlen der 34. ordentlichen Landessynode vom 19./20. Juni 2009	299
	- Gemeinsame Disziplinarkammer	
	- Verwaltungsgerichtshof der UEK	
	- Spruchkollegium	
	- Gemeinsames Kirchliches Verwaltungsgericht	
VIII.	Beschluss zur Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 19. Februar 2009	300
IX.	Beschluss zur Besoldungserhöhung für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten - Abschlagszahlungserlass vom 8. April 2009	301
X.	Bekanntmachung der Satzung des Evangelischen Fachverbandes der Hospiz- und Palliativdienste in den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche	301
	Bekanntmachung über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkolleg	
XI.	- Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs	304
XII.	- Ergänzende Verabredungen zum Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs	307
XIII.	- Vertrag über die gemeinsame Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Seminar für pastorale Ausbildung	309
XIV.	- Ergänzende Verabredungen zum Vertrag über die gemeinsame Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Seminar für pastorale Ausbildung	311
XV.	Bekanntmachung der 5. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 19. November 2007	314
XVI.	Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Kirchensteuergesetzdurchführungsverordnung - KiStGDV vom 30. Juni 2009	318
XVII.	Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 3. Dezember 2008	319
XVIII.	Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (GeschO) vom 3. Dezember 2008	322
XIX.	Bekanntmachung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 31. August 2005	327
XX.	Bekanntmachung der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 22. Januar 2009	329

Beihilfeverordnung	
XXI.	- Gesetz zur Erhebung von § 4 Abs. 1 Nr. 7 und Anl. 2 in Gesetzesrang vom 17. Februar 2009 329
XXII.	- Gesetz zum Außerkräftreten des Gesetzes zur Erhebung von § 4 Abs. 1 Nr. 7 und Anl. 2 der Beihilfeverordnung in Gesetzesrang 330
XXIII.	- Beihilferegelung im Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 330
XXIV.	- Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen 332
Arbeitsrechtsregelungen	
XXV.	- Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts vom 18. Februar 2009 333
XXVI.	- Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 25. März 2009 333
XXVII.	- Änderung des TV-Ärzte-KF vom 25. März 2009 333
	- Abweichungen in der Ev. Alten- und Pflegeheim Orsoy gGmbH
XXVIII.	- vom 25. März 2009 333
XXIX.	- vom 18. Juni 2009 334
XXX.	Bekanntmachung des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 13. März 2009 334
XXXI.	Bekanntmachung des Heizkostenbeitrags für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2007/2008 334
XXXII.	Personalnachrichten 335

I.

Kirchengesetz

zur Änderung des Ökumenegesetzes und der Geschäftsordnung vom 20. Juni 2009

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Weltmission, Ökumene und Entwicklung, zu Frieden und Umwelt sowie zur Volksmission und Öffentlichkeitsarbeit wird in 2. Lesung mit 50 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung und ohne Gegenstimme angenommen.

Das so mit einer Änderung in zwei Lesungen angenommene Kirchengesetz lautet wie folgt:

Kirchengesetz zur Änderung des Ökumenegesetzes und der Geschäftsordnung vom 20. Juni 2009

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 20. Juni das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Ökumenegesetzes

Das Kirchengesetz zur Ordnung der Weltmission,

Ökumene und Entwicklung, zu Frieden und Umwelt sowie zur Volksmission und Öffentlichkeitsarbeit in der Lippischen Landeskirche (Ökumenegesetz) vom 26. November 2002 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 321), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Juni 2005 (Ges. u. VOBl. Bd. 13.S. 354) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Kirchengesetzes wird durch die Worte „Kirchengesetz zur Ordnung der Weltmission, Ökumene und Entwicklung, Wahrnehmung öffentlicher Verantwortung sowie zur Volksmission und Öffentlichkeitsarbeit in der Lippischen Landeskirche (Ökumenegesetz)“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „Kammer für Frieden und Umwelt“ durch die Worte „Kammer für öffentliche Verantwortung“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 400), zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. Juni 2008 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 217), wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

Nach § 22 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„Anträge der Klassentage an die Landessynode (Art. 86 Nr. 21 Verfassung) sind dem Synodalvorstand schriftlich mitzuteilen. Sie sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten zu unterschreiben. Dabei ist der konkrete Beschluss des Klassentages, das Abstimmungsergebnis und eine Begründung hinzuzufügen.“

2. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Landessynode entsendet Synodale in folgende auf Grund von Kirchengesetzen oder besonderen Synodalbeschlüssen gebildete Kammern und bestätigt ihre endgültige Zusammensetzung: Kammer für Weltmission, Ökumene und Entwicklung, Kammer für öffentliche Verantwortung, Kammer für Volksmission und Öffentlichkeitsarbeit, Schulkammer, Jugendkammer, Kammer für Kirchenmusik und Kammer für den ländlichen Raum.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Detmold, 27. Juni 2009

Der Landeskirchenrat

II.

Prädikantenordnung

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 19./20. Juni 2009 nach Diskussion des Für und Wider eines Talars für Prädikantinnen und Prädikanten beschlossen, dass reformierte Prädikantinnen und Prädikanten eine angemessene Zivilkleidung tragen sollen. Der Landeskirchenrat wird gebeten, diesen Beschluss in die Ausführungsbestimmungen zur Prädikantenordnung aufzunehmen.

Detmold, 27. Juni 2009

Der Landeskirchenrat

III.

Verfassung

Die 34. ordentliche Landessynode hält in ihrer Sitzung am 19./20. Juni 2009 eine Verordnung zur Ausführung von Art. 28 Abs. 1 Verfassung derzeit nicht für erforderlich. Die Ausnahmeregelungen sollen nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles anhand der Begründung der Vorlage getroffen werden. Es darf nur eine Ausnahmegenehmigung pro Kirchenvorstand erteilt werden. Grundsätzlich hindernd bei einer Ausnahmegenehmigung ist die Mitarbeit in der Mitarbeitervertretung.

Detmold, 27. Juni 2009

Der Landeskirchenrat

IV.

Konzeptgruppen

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 19./20. Juni 2009 beschlossen:

1. Die Konzeptgruppen arbeiten in dem vorgegebenen Rahmen weiter.
2. Der Theologische Ausschuss wird gebeten, die Frühjahrssynode 2010 vorzubereiten unter dem Arbeitsthema „Kirche sein“.
3. Die Superintendentinnen und Superintendenten können das Thesenpapier in den Pfarrkonventen behandeln.
4. Die Superintendentinnen und Superintendenten werden gebeten, die Kirchengemeinden daran zu erinnern, eine Gemeindekonzeption für ihre Arbeit zu entwickeln.

Detmold, 27. Juni 2009

Der Landeskirchenrat

V.

Bleiberecht

Die 34. ordentliche Landessynode macht sich in ihrer Sitzung am 19./20. Juni 2009 das gemeinsame Votum von Präses Alfred Buß für die Evangelische Kirche in Deutschland und Weihbischof Dr. Josef Voß für die Deutsche Bischofskonferenz mit dem Titel

„Kettenduldungen beenden
- humanitäres Bleiberecht sichern“

zu Eigen. Sie bittet den Landeskirchenrat, beim Kreis Lippe und der Stadt Detmold als Träger hiesiger Ausländerämter dafür zu werben, sich einem solchen humanitären Appell anzuschließen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Detmold, 27. Juni 2009

Der Landeskirchenrat

VI.

KED-Mittel

Die 34. ordentliche Landessynode beschließt in ihrer Sitzung am 19./20. Juni 2009 die Umlagefinanzierung für den Kirchlichen Entwicklungsdienst wie folgt:

Die Lippische Landeskirche finanziert ab 2010 die von der Kirchenkonferenz der EKD beschlossene Umlagefinanzierung für den Kirchlichen Entwicklungsdienst wie folgt:

Der jährlich von der EKD ermittelte Umlagebetrag für KED wird gem. dem Verteilerschlüssel, so wie er dem Finanzausgleich gem. § 1 FAG (Finanzausgleichsgesetz) zu Grunde liegt, umgelegt.

Von den auf die Landeskirche und die Kirchengemeinden jeweils entfallenden Beträgen werden die Zahlungen an die inländischen Missionswerke vor Weiterleitung an die EKD zu 50 v. H. in Abzug gebracht.

Die Berechnung und die Weiterleitung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

Der Landeskirche sind die in Abzug zu bringenden Beträge rechtzeitig und verbindlich mitzuteilen.

Einzelheiten zu den Abrechnungsmodalitäten werden vom Landeskirchenrat nach Bekanntgabe der hierfür erforderlichen Daten beschlossen.

Das Finanzausgleichsgesetz ist entsprechend zu ändern.

Mit dieser Beschlussfassung tritt der Beschluss der 33. ordentlichen Landessynode vom 27./28. November 2006 zum 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Für den Fall, dass der diesem Beschluss zu Grunde liegende Beschluss der Kirchenkonferenz der EKD geändert werden sollte, ist der Beschluss der Landessynode neu zu verhandeln.

Detmold, 27. Juni 2009

Der Landeskirchenrat

VII.

Wahlen

Wahl eines stellv. rechtskundigen Mitglieds in die Gemeinsame Disziplinarkammer

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 19./20. Juni 2009 Herrn Frank **Vogelsteller** (Lemgo) als stellvertretendes rechtskundiges Mitglied in die Gemeinsame Disziplinarkammer für die laufende Amtszeit gewählt.

Wahl eines lippischen Vertreters in den Verwaltungsgerichtshof der UEK

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 19./20. Juni 2009 gemäß § 7 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsgesetz UEK Herrn Dr. Michael **Vothknecht** als lippischen Vertreter mit Befähigung zum Richteramt in den Verwaltungsgerichtshof der UEK gewählt.

Ersatzwahl in das Spruchkollegium

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 19./20. Juni 2009 Frau Oberkirchenrätin Dr. Mareile **Lasogga** (VELKD) in das Spruchkollegium der Lippischen Landeskirche gewählt.

Besetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichts

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 19./20. Juni 2009 folgende lippische Besetzung für die sechste Amtszeit (1. Juli 2009 - 20. Juni 2015) gewählt:

Rechtskundige Mitglieder

Vorsitzende bzw. Vorsitzender
(ordentliches Mitglied):
Amtsgerichtsdirektorin
Freya **de Vries** (Detmold)
Stellvertretendes Mitglied:
Rechtsanwalt
Dr. Andreas **Liebl-Wachsmuth** (Lage)

Theologische Mitglieder

Beisitzendes Mitglied:
Pfarrer
Friedhelm **Horst** (Detmold).

Detmold, 27. Juni 2009

Der Landeskirchenrat

VIII.

Beschluss

Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2009 auf der Grundlage der §§ 1, 3, 5 und 7 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der lippischen Amtsträger folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Landeskirchenrat nimmt den Entwurf der EKvW für eine gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Kenntnis. Er beschließt, dass diese Änderungen auch für die Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren, Vikarinnen und Vikare sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Lippischen Landeskirche gelten sollen.

2. Der Landeskirchenrat beschließt ergänzend gem. § 1 Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der lippischen Amtsträger folgende Regelung:
„Abweichend von § 4 Abs. 4 S. 1 PfBVO wird die Zulage nach § 6 Abs. 2 S. 1 PfBVO in voller Höhe ge-

währt. Diese Änderung gilt ab 1. März 2009“.

Detmold, 17. Februar 2009

Der Landeskirchenrat

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 19. Februar 2009

Auf Grund der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende gesetzvertretende Verordnung:

§ 1

Änderung

der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch gesetzvertretende Verordnung vom 29. Mai 2008 (KABl. 2008 S. 150) wird wie folgt geändert:

- § 21 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(3) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer früher als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhauspfarrerinnen oder -pfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst Dienstbezüge mit einem Grundgehalt oberhalb der Besoldungsgruppe, die ihnen nach landeskirchlichem Recht zustehen, erhalten, so gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem früheren Amt als Beamtin oder Beamter im sonstigen öffentlichen Dienst zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zugrunde zu legen wären.“
- Es wird folgender neuer § 36 eingefügt:
„§ 36
(1) Beim Zusammentreffen eines Ruhegehaltes mit Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 53 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) bemisst sich die Höchstgrenze für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach § 10 a des AGPfdG der EKvW nach dem 28. Februar 2009 in den Ruhestand versetzt werden, nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG.
(2) Für Pfarrerinnen und Pfarrer nach Abs. 1, die vor dem 1. März 2009 in den Ruhestand versetzt worden sind, gilt Abs. 1 entsprechend, wenn sie nach dem 28. Februar 2009 eine Beschäftigung

oder Tätigkeit aufnehmen.“

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. 2000 S. 267, 2001 S. 24), zuletzt geändert durch gesetzvertretende Verordnung vom 29. Mai 2008 (KABl. 2008 S. 150), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden die Worte „§ 21 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „§ 21 Abs. 2 und 3“.

2. Es wird folgender neuer § 14 eingefügt:

„§ 14

(1) Beim Zusammentreffen eines Ruhegehaltes mit Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 53 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) bemisst sich die Höchstgrenze für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach § 3 Abs. 1 des AGKBG.EKD der EKvW nach dem 28. Februar 2009 in den Ruhestand versetzt werden, nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach Abs. 1, die vor dem 1. März 2009 in den Ruhestand versetzt worden sind, gilt Abs. 1 entsprechend, wenn sie nach dem 28. Februar 2009 eine Beschäftigung oder Tätigkeit aufnehmen.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese gesetzvertretende Verordnung tritt in Kraft zum 1. März 2009.

Bielefeld, 19. Februar 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

IX.

Beschluss

Besoldungserhöhung für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten - Abschlagszahlungserlass des Finanzministeriums des Landes NRW

Der Landeskirchenrat beschließt die Zahlung von Abschlägen entsprechend dem Runderlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen

vom 8. April 2009

(B 2100 – 127 - IV 1/B 3000 – 4.18 – IV C 1) unter Berücksichtigung der in der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung, in der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung geregelten Abweichungen zur Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen zum 1. Juni 2009.

Detmold, 28. April 2009

Der Landeskirchenrat

X.

Bekanntmachung

Satzung

des Evangelischen Fachverbandes der Hospiz- und Palliativdienste in den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

§ 1

Name

Der Fachverband trägt den Namen: „Evangelischer Fachverband der Hospiz- und Palliativdienste in den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche“.

§ 2

Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Fachverband ist ein nicht eingetragener Verein. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gegenstand, Zweck und Aufgaben

(1) Der Fachverband ist ein Zusammenschluss der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V., des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen - Landesverband der Inneren Mission e. V. - und des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche e. V., die auf dem Gebiet der Hospizarbeit und palliativen Begleitung tätig sind. Er arbeitet in den Arbeitsstrukturen des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

(2) Zweck des Fachverbandes ist die fachliche För-

derung der Hospizarbeit und palliativen Begleitung. Der Fachverband weiß sich in seiner Arbeit der ökumenischen Ausrichtung verpflichtet. Er versteht sich dabei als Forum, in dem das Nachdenken und der fachliche Austausch über das Sterben seinen vielfältigen Formen und seinen verschiedenen Orten stattfindet. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Förderung, Koordination und Beratung der Arbeit seiner Mitglieder,
- b) Hospizarbeit und Sterbebegleitung als zentrales Anliegen der Diakonie und der Evangelischen Kirche in ökumenischer Offenheit im Einvernehmen mit den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu vertreten. Grundsätzliche Stellungnahmen werden einvernehmlich nach außen abgegeben,
- c) den fachlichen Austausch miteinander zu pflegen und zu fördern und über Entwicklungen und Tendenzen auf dem Gebiet der Hospizbewegung zu unterrichten,
- d) die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern und das Rahmenkonzept zu deren Qualifizierung und Praxisbegleitung weiterzuentwickeln,
- e) die regelmäßige Durchführung von Fachtagungen,
- f) die Mitwirkung an der Entwicklung von verbindlichen Standards,
- g) in der Öffentlichkeit ein größeres Bewusstsein dafür zu schaffen, dass sterbenskranke und trauernde Menschen innerhalb und außerhalb von Institutionen besonderer Zuwendung bedürfen,
- h) die besondere Verpflichtung gegenüber Schwerstkranken, Sterbenden, Trauernden und ihren Angehörigen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche stärker als bisher zum Tragen zu bringen und dabei auch organisatorische und finanzielle Gesichtspunkte zu berücksichtigen,
- i) durch öffentliche Veranstaltungen die genannten Ziele und Ideen zu fördern,
- j) die Entwicklung ethischer Leitlinien.

Der Vorstand stellt die Vertretung des Fachverbandes im Steuerungskreis der Fachverbände ambulante Pflege, Altenarbeit und Hospiz- und Palliativdienste der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe nach der Geschäftsordnung des Steuerungskreises sicher.

(3) Der Fachverband arbeitet mit dem Hospiz- und Palliativ Verband NRW e. V., der LAG Hospiz Rheinland-Pfalz e. V., der LAG Hospiz Saarland e. V. und der LAG Hospize Hessen e. V. zusammen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Fachverbandes sind die Träger der Hospizarbeit, Träger von Hospizinitiativen, Hos-

pizvereine und Trauergruppen, soweit sie Mitglied in den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe sind. Außerdem können Träger von Palliativpflegediensten, Palliativstationen etc., die Mitglied in den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe sind, auf Antrag als Mitglied des Fachverbandes geführt werden.

(2) Träger von Hospizarbeit, die nicht Mitglied eines der Diakonischen Werke sind, jedoch in Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden oder freikirchlichen Gemeinden in ökumenischer Ausrichtung tätig sind, sind über eine von der Kirchengemeinde entsandte Person berechtigt, im Fachverband mitzuarbeiten und teilzunehmen. Die entsandte Person muss dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) mitarbeitet.

(3) Der Vorstand kann interessierten oder für die Arbeit des Fachverbandes wichtigen Personen, Initiativen oder Einrichtungen Gaststatus zuerkennen.

(4) Der Vorstand stellt die Mitgliedschaft im Fachverband fest.

§ 5 Organe

Organe des Fachverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Vorstands beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder seinem oder ihrem Stellvertreter oder seiner oder ihrer Stellvertreterin geleitet.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen auf Vertreter anderer Mitglieder sind zulässig. Weitere Vertreter oder Vertreterinnen der Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25 v. H. der Mitglieder vertreten sind. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung über dieselbe Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in der

Einladung auf diese Folge hingewiesen worden ist.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung dient vornehmlich dem Erfahrungsaustausch sowie der Koordinierung der Arbeit der Mitglieder und der Erarbeitung von Stellungnahmen unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 2 Buchstabe b. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über

- a) die Entlastung des Vorstands,
- b) die Änderung der Satzung,
- c) die Auflösung des Fachverbandes.

Beschlüsse -gemäß Buchstabe b und Buchstabe c bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem oder der Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu zehn Personen. Die Mitgliederversammlung wählt sechs Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich der Mitglieder. Dabei ist eine angemessene Vertretung aus den Regionen und der ambulanten und stationären Einrichtungen zu berücksichtigen. Ein Mitglied des Vorstands ist von der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zu benennen. Je ein weiteres fachkundiges Mitglied kann von den drei Landeskirchen für den Vorstand benannt werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit des Vorstands.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Die Einladung ist unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu versenden.

(5) Vertreter oder Vertreterinnen der Verbindungsstelle im Saarland und der Vertretung der Diakonischen Werke in Rheinland-Pfalz sowie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe können zu den Sitzungen des Vorstands hinzugezogen werden. Darüber hinaus können weitere fachkundige Personen als Gäste zu den Sitzungen des Vorstands hinzu geladen werden.

(6) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem oder der Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die in § 2 genannten Aufgaben des Fachverbandes wahrgenommen werden. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und im Falle seiner oder ihrer Verhinderung sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin vertreten den Fachverband gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Diakonischen Werk.

Weitere Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Vorlage des Tätigkeitsberichtes (Jahresbericht) vor der Mitgliederversammlung,
- d) Berufung der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins Diakonie RWL e.V.

(2) Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen, die bei Bedarf auch regional zuständig sind (Nordrhein, Südrhein, Westfalen, Lippe).

§ 10

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird in der Regel ausgeübt von einer zuständigen Referentin/einem zuständigen Referenten des Vereins Diakonie RWL e. V.

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat die gesamten Geschäfte des Fachverbandes zu besorgen und ist zur Ausführung der Beschlüsse des Vorstands verpflichtet.

(3) Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist, die notwendige Koordination zwischen dem Vorstand des Vereins Diakonie RWL e. V. und dem Fachverband sicherzustellen und beide Gremien über alle wichtigen Vorgänge zu informieren.

§ 11

Auflösung

(1) Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Fachverbandes kann nur durch eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erfolgen. In der Einladung muss ausdrücklich ein entsprechender Tagesordnungspunkt vorgesehen sein.

(2) Die Satzungsänderung und die Auflösung des Fachverbandes bedürfen der Zustimmung der zuständigen Gremien entsprechend der Satzungen der Diakonischen Werke und der Diakoniesetze der Landeskirchen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28. August 2008 beschlossen und tritt nach Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Detmold, 1. August 2009

Das Landeskirchenamt

XI.

Bekanntmachung

Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs

In seiner Sitzung am 20. Januar 2009 hat der Landeskirchenrat folgenden Beschluss gefasst:

„Der Landeskirchenrat hat die Entwürfe der Verträge über die gemeinsame Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Seminar für pastorale Aus- und Fortbildung (Wuppertal) einschließlich der ergänzenden Verabredungen und über das gemeinsame Pastoralkolleg (Villigst) einschl. der ergänzenden Verabredungen zustimmend zur Kenntnis genommen und beauftragt Herrn Landessuperintendent Dr. Martin Dutzmann, die Unterzeichnung dieser Verträge am 5. März 2009 in Villigst vorzunehmen.“

Nachstehend werden die Verträge und Verabredungen abgedruckt:

Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs

Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen, die Lippische Landeskirche und die Evangelisch-reformierte Kirche schließen nachstehenden Vertrag:

Präambel

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Haus

Villigst ist eine unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen i. S. v. Art 156 der Kirchenordnung. Integraler Bestandteil des Instituts ist der Bereich Pastoralkolleg. Der nachfolgende Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) regelt wie das gemeinsame Pastoralkolleg im Rahmen der fortbestehenden Gesamtstruktur des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Trägerkirchen arbeitet. Ziel ist es, das gemeinsame Pastoralkolleg als zukunftsfähiges Bildungszentrum in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu entwickeln. Die Arbeit des gemeinsamen Pastoralkollegs geschieht im Rahmen des gemeinsamen Konzeptes der Trägerkirchen für die pastorale Aus- und Fortbildung unter Berücksichtigung des unterschiedlichen konfessionellen Profils der Trägerkirchen und in Respekt vor den jeweiligen regionalen Gegebenheiten und Traditionen.

§ 1

Gegenstand der Kooperation und Auftrag

(1) Das Pastoralkolleg ist integraler Bestandteil des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen (IAFW). Die Leitungs- und Arbeitsstrukturen sowie die Arbeit des IAFW sind in der Institutsordnung beschrieben, die von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen angepasst wird.

(2) Im Rahmen der Kooperation hat das gemeinsame Pastoralkolleg den Auftrag:

1. zur theologischen Fort- und Weiterbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern in den Trägerkirchen;
2. zur Entwicklung und zum Angebot qualifizierender Langzeitfortbildungen und Weiterbildungen;
3. zur Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren (FEA);
4. zur Qualifikation von anderen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Trägerkirchen;
5. zur Beratung und Unterstützung von kirchlichen Körperschaften und kirchlichen Gruppen in Fragen der theologischen Fort- und Weiterbildung.

Die Arbeitsfelder

- Aus- und Fortbildung der Laienpredigerinnen und Laienprediger;
- Ausbildung für den Predigtdienst und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit;
- Supervision des Pastoralkollegs der EKvW sind zurzeit nicht Gegenstand der Kooperation.

(3) Im Rahmen seines Auftrags bietet das gemeinsame Pastoralkolleg Fort- und Weiterbildungen in den folgenden Handlungsfeldern an:

1. Theologie und Spiritualität
2. Pastorale Grundfragen: Beruf und Identität
3. Verkündigung und Gottesdienst
4. Konfirmandenarbeit und Kirche in der Schule (vom Pädagogischen Institut verantwortet)
5. Gruppen- und Bildungsarbeit
6. Beratung und Seelsorge
7. Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonie und Sozialarbeit
8. Mission und Ökumene
9. Gemeindeaufbau, Gemeindeleitung und Kirchliche Verwaltung.

(4) Das gemeinsame Pastoralkolleg kooperiert mit den anderen Instituten, Ämtern und Einrichtungen der beteiligten Trägerkirchen.

(5) Das gemeinsame Pastoralkolleg arbeitet bundesweit mit den vergleichbaren Einrichtungen der Evangelischen Landeskirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Katholischen (Erz-) Bistümer zusammen. Es pflegt den Kontakt zu internationalen Bildungseinrichtungen im Rahmen der ökumenischen Beziehungen der Trägerkirchen.

§ 2

Name, Organisation und Leitung des gemeinsamen Pastoralkollegs

(1) Das gemeinsame Pastoralkolleg führt vorläufig den Namen Gemeinsames Pastoralkolleg im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Es hat seinen Hauptsitz in Schwerte-Villigst und ist am Standort Wuppertal im Theologischen Zentrum vertreten.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Instituts im Rahmen der Institutsordnung und übt unbeschadet der Zuständigkeiten der Landeskirchenämter die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden aus. Sie oder er führt Jahresdienstgespräche mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts. Sie oder er ist zuständig für die Konzeptionsentwicklung, den Haushalt sowie für die Geschäftsführung, Personalführung und Organisationsentwicklung des Instituts. Sie oder er verantwortet die Arbeit gegenüber Kirchenleitung und Landeskirchenamt der EKvW und vertritt das Institut nach außen.

(3) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Leiterin oder des Leiters des IAFW wird das gemeinsame Pastoralkolleg von der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter des Pastoralkollegs im IAFW zusammen mit der Dezernatskonferenz geleitet.

(4) Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastoralkollegs ist die ständige Stellvertreterin oder der ständige Stellvertreter der Institutsleitung. Gemeinsam mit der Institutsleitung nimmt sie oder er

Leitungsverantwortung für das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung wahr. Die Bereichsleitung ist zuständig für Planung, praktische Durchführung und Organisation der Pastoralkollegs, Koordinierung des Personaleinsatzes, Leitung der regelmäßigen Bereichskonferenzen und Berichterstattung an die Dezernatskonferenz und die Planungskonferenz. Sie vertritt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Institutsleitung das Pastoralkolleg nach außen.

§ 3

Dezernatskonferenz

(1) Für die Arbeit des gemeinsamen Pastoralkollegs wird eine Dezernatskonferenz gebildet.

(2) Die Dezernatskonferenz besteht aus sechs Mitgliedern. Je zwei Mitglieder werden von den Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen, je ein weiteres Mitglied entsenden der Lippische Landeskirchenrat und das Moderamen der Evangelisch-reformierten Kirche. Jede der in der Dezernatskonferenz vertretenen Trägerkirchen kann bei Vertretungsbedarf entsprechende Vertreter entsenden. Das Stimmrecht kann übertragen werden.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des IAFW und die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastoralkollegs nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Dezernatskonferenz teil.

(4) Die Amtszeit der Dezernatskonferenz beträgt vier Jahre.

(5) Die Dezernatskonferenz wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter abwechselnd aus den Mitgliedern der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen verschiedenen Landeskirchen angehören.

(6) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

§ 4

Aufgaben der Dezernatskonferenz

(1) Die Dezernatskonferenz hat die Aufsicht über die Arbeit des gemeinsamen Pastoralkollegs und ist in allen grundsätzlichen Fragen nach Maßgabe dieses Vertrages mit Beschlussfassung zu beteiligen. Sie arbeitet an der Konzeptionsentwicklung für das gemeinsame Pastoralkolleg mit und beschließt dessen jährliches Fortbildungsprogramm.

(2) Die Berufung der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters des Pastoralkollegs sowie der Dozentinnen und Dozenten des gemeinsamen Pastoralkollegs erfolgt durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Vorschlag der Dezernatskonferenz, die das Bewerbungsverfahren im Zusammenwirken mit der Institutsleitung durchführt. Vor der Berufung ist die Zustimmung der ande-

ren Trägerkirchen einzuholen. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren. Erneute Berufung ist möglich.

(3) Die Berufungs- und Anstellungsverträge werden nach dem Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen geschlossen. Soweit Personal auf Grund von Abordnungen oder Gestellungen tätig wird, ist das Recht der abordnenden oder gestellenden Kirche anzuwenden.

(4) Vor allen anderen personalrechtlichen Maßnahmen im öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Dienstverhältnis der Mitarbeitenden des gemeinsamen Pastoralkollegs ist die Dezernatskonferenz zu hören.

(5) Der Dezernatskonferenz ist der Teilhaushaltsplan für das gemeinsame Pastoralkolleg rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Teilhaushaltsplan bedarf der Genehmigung der Trägerkirchen.

(6) Die Dezernatskonferenz kann die Vornahme von Kassenprüfungen für den Bereich des gemeinsamen Pastoralkollegs veranlassen. Mit der Durchführung einer Kassenprüfung wird die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen beauftragt.

(7) Die Dezernatskonferenz nimmt die Jahresrechnung für das gemeinsame Pastoralkolleg ab. Die Jahresrechnung ist alsbald nach dem Jahresabschluss aufzustellen und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Prüfung vorzulegen. Die Jahresrechnung wird den Trägerkirchen zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

(8) Die Dezernatskonferenz achtet auf eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte. Sie kann die hierfür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen. Soweit die Verwaltungsgeschäfte nicht direkt von den Verwaltungskräften des gemeinsamen Pastoralkollegs erledigt werden, können diese der Verwaltung des IAFW oder der Tagungsstätte „Haus Villigst“ übertragen werden. In diesem Fall ist eine Verwaltungsvereinbarung zu schließen, in der die zu erledigenden Arbeiten und die Vergütung festzulegen sind. Die Verwaltungsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Trägerkirchen.

§ 5

Sitzungen, Beschlüsse der Dezernatskonferenz

(1) Die Dezernatskonferenz trifft sich in der Regel halbjährlich. Die Sitzungstermine sollen für ein Jahr im Voraus festgelegt werden. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern ist die Dezernatskonferenz unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(2) Den Einladungen zur Sitzung der Dezernatskon-

ferenz, die zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern vorliegen sollen, ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Kirchenleitungen der Trägerkirchen erhalten die Tagesordnung nachrichtlich.

(3) Die Sitzungen der Dezernatskonferenz sind nicht öffentlich. Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden.

(4) Beschlüsse der Dezernatskonferenz werden im Namen der Trägerkirchen gefasst. Die Dezernatskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Stimmen vertreten sind, darunter je eine Stimme aus der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen zu den abgegebenen Stimmen.

§ 6

Planungskonferenz

(1) Die Vorplanung und die Reflexion der jährlichen Fortbildungsprogramme erfolgt durch eine gemeinsame Planungskonferenz der Trägerkirchen. Die Zusammensetzung der Planungskonferenz wird gesondert geregelt.

(2) Den Vorsitz in der Planungskonferenz führt die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastoralkollegs. Die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten des Pastoralkollegs nehmen an den Sitzungen teil.

(3) Die Planungskonferenz trifft sich in der Regel einmal jährlich. Die Sitzungstermine sollen für ein Jahr im Voraus festgelegt werden.

(4) Die Einladung mit einer Tagesordnung zur Sitzung der Planungskonferenz soll den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung vorliegen.

§ 7

Fortbildung in den ersten Amtsjahren

(1) Das Angebot der Fortbildungsveranstaltungen ist verbunden mit einem integriertem Konzept für die Fortbildung in den ersten fünf Amtsjahren der Pfarrerrinnen und Pfarrer (FEA). Die FEA begleitet den berufsbezogenen lebenslangen Lernprozess in seiner Anfangsphase. Sie hat das Ziel, die für die eigenständige Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen Handlungskompetenzen zu entwickeln, zu fördern und zu vertiefen.

(2) Die FEA umfasst auch Fortbildungsberatung, Supervision und fachliche Schwerpunktbildung.

(3) Grundlage für die Entwicklung einer gemeinsamen FEA sind zunächst die Ordnung der Fortbildung der Pfarrer und Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. Juni 1976 (KABl. 1976 S. 78) und die Richtlinien für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. August 2001 (KABl. 2001 S. 284). Die

bislang in den anderen Trägerkirchen in Geltung stehenden Richtlinien sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 8

Regionale Fortbildungsangebote

Das gemeinsame Fortbildungsprogramm ist so auszugestalten, dass neben den Kursen in Villigst (ca. $\frac{1}{3}$) und Wuppertal (ca. $\frac{1}{3}$) in den Kirchenkreisen und Gestaltungsräumen ein breites Angebot externer Kurse und Veranstaltungen durchgeführt werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass die Fortbildungsangebote den südlichen Bereich der rheinischen Landeskirche sowie die Gebiete der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-Reformierten Kirche besonders berücksichtigen. Über Abweichungen von dieser Aufteilung entscheidet die Dezernatskonferenz.

§ 9

Finanzierung

(1) Soweit durch gesonderte Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten für das gemeinsame Pastoralkolleg wie folgt aufgeteilt:

Evangelische Kirche im Rheinland	47,5 v.H.
Evangelische Kirche von Westfalen	47,5 v.H.
Lippische Landeskirche	2,5 v.H.
Evangelisch-reformierte Kirche	2,5 v.H.

§ 10

Dauer des Vertrages, Kündigung, Freundschaftsklausel

(1) Der Vertrag wird für die Dauer von acht Jahren geschlossen. Er verlängert sich um jeweils vier Jahre, wenn er nicht von einer der Trägerkirchen spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Kündigung ist gegenüber dem Landeskirchenamt der EKvW auszusprechen.

(2) Über Änderungen und Ergänzungen beschließen die Kirchenleitungen der Trägerkirchen nach Anhörung der Dezernatskonferenz.

(3) Unbeschadet der originären Zuständigkeit jeder Trägerkirche für ihre pastorale Fortbildung sollen die Trägerkirchen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Bis zum Jahr 2015 soll eine Evaluation der Erfahrungen mit dem gemeinsamen Pastoralkolleg erfolgen.
- (3) In Ergänzung zu diesem Vertrag treffen die Trägerkirchen für die praktische Durchführung der ge-

meinsamen Fortbildung ergänzende Verabredungen, die als Protokollnotiz bei Vertragsschluss vorliegen.

Villigst, 18. Juni 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Lippische Landeskirche

Der Landeskirchenrat

Evangelisch-reformierte Kirche

Das Moderamen der Gesamtsynode

XII.

Bekanntmachung

Ergänzende Verabredungen zum Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche vom 18. Juni 2009

Der Arbeitsbereich Pastoralkolleg des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW in Schwerte-Villigst und das rheinische Pastoralkolleg in Wuppertal werden zusammengeführt. Deshalb schließen die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR), die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW), die Lippische Landeskirche (LLK) und die Evangelisch-reformierte Kirche (ERK) einen Vertrag über die gemeinsame Leitung und Unterhaltung des Pastoralkollegs. In Ergänzung zu diesem Vertrag treffen die Trägerkirchen für die praktische Durchführung folgende Verabredungen, die als Protokollnotiz bei Vertragsschluss vorliegen:

1. Allgemeines

Der Einstieg in die gemeinsame pastorale Fort- und Weiterbildung soll zum 1. Januar 2010 erfolgen und geschieht im Rahmen des gemeinsamen Konzeptes der Trägerkirchen für die pastorale Aus- und Fortbildung. Die Trägerkirchen beauftragen die Dezernatskonferenz für das gemeinsame Pastoralkolleg und das Kuratorium des Seminars für pastorale Ausbildung das Kon-

- zept gemeinsam weiterzuentwickeln und den Trägerkirchen zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Fortbildung in den ersten Amtsjahren
 - 2.1 In der EKvW stellen die FEA-Gespräche eine Fortbildungsberatung dar, die auf der Ordinationstagung beginnt und später als Einzelberatung fortgeführt wird. In den FEA-Gesprächen wird die Fortbildung insgesamt und auch die Wahl der Kompetenzbereiche (Theologisch-spirituelle Kompetenz, Seelsorgliche Kompetenz, Pädagogische Kompetenz, Gottesdienstliche Kompetenz, Kybernetische Kompetenz und Ökumenische Kompetenz) besprochen und geplant. Im Rahmen der FEA sind die Theologinnen und Theologen verpflichtet, zusätzlich zehn Stunden Supervision zu nehmen (vgl. Richtlinien für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. August 2001 (KABl. 2001 S. 284).
 - 2.2 Die Evangelische Kirche im Rheinland hat die Absicht, die westfälischen FEA-Richtlinien im Grundsatz zu übernehmen und weiter zu akzentuieren. Entsprechend § 7 Abs. 3 des Vertrages soll für alle Trägerkirchen ein gemeinsames Konzept entwickelt werden.
 3. Integrierte Fortbildung unterschiedlicher kirchlicher Arbeitsfelder und Berufsgruppen
Die Trägerkirchen sprechen sich ausdrücklich dafür aus, dass das gemeinsame Pastoralkolleg auch Mitarbeitende aus anderen kirchlichen Arbeitsfeldern und Berufsgruppen fortbildet, berät und begleitet. Die Kollegs sollen nach Möglichkeit für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem betreffenden Handlungsfeld arbeiten, geöffnet werden.
 4. Personelle Ausstattung des gemeinsamen Pastoralkollegs
 - 4.1 Die im Vertrag beschriebenen Aufgabenfelder des gemeinsamen Pastoralkollegs ohne die Arbeitsfelder „Ausbildung zur Laienpredigt“, „Ausbildung für den Predigtendienst und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit“ sowie „Supervision“ umfassen insgesamt 3,75 Dozentenstellen. Hinzu kommt die bisher von der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland gemeinsam finanzierte Seelsorgepfarrstelle.
 - 4.2 Mindestens eine Dozentur im gemeinsamen Pastoralkolleg wird mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland besetzt.
 - 4.3 Alle Dozentinnen und Dozenten haben ihren Dienstsitz in Villigst. Jeweils diejenige oder derjenige, die oder der einen Kurs begleitet, kommt während des Kurses nach Wuppertal. Die Präsenz im Theologischen Zentrum Wuppertal und die Einbindung der Einrichtungen des Theologischen Zentrums wird durch die Beteiligung der Leitung des gemeinsamen Pastoralkollegs am Runden Tisch sichergestellt.
 - 4.4 Das Verfahren zur Wiederbesetzung der Stelle im bisherigen rheinischen Pastoralkolleg als neue Stelle im gemeinsamen Pastoralkolleg soll unverzüglich nach Vertragsabschluss eingeleitet werden, damit die Besetzung möglichst bis zum 1. Januar 2010 erfolgen kann.
 - 4.5 Von der Kooperation erfasste freie Stellen, die zur Wiederbesetzung freigegeben werden, sollen in den Trägerkirchen ausgeschrieben werden.
 - 4.6 Den Trägerkirchen ist bewusst, dass sich im Stellenplan angesichts des Aufgabenzuwachses der Dozentinnen und Dozenten nur mittel- bzw. langfristig Einsparungen erzielen lassen.
 - 4.7 Die Sekretariats- und Verwaltungsaufgaben werden zurzeit durch drei Verwaltungsstellen (darunter eine Vollzeitstelle am Standort Wuppertal) wahrgenommen. Die Trägerkirchen streben an, die Personalkosten in diesem Bereich zu reduzieren.
 5. Teilnahmebeiträge
Die Trägerkirchen verabreden, die Teilnahmebeiträge zu vereinheitlichen. Zum 1. Januar 2010 soll der Teilnahmebeitrag für Kollegs in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Evangelischen Kirche im Rheinland auf einheitlich EUR 80/Woche festgesetzt werden. Darin sind die Unterbringung in einer kirchlichen Tagungsstätte und ein Honorar im Rahmen der kirchlichen Honorarrichtlinien enthalten. Mehrkosten wegen höherer Unterbringungskosten, Honorare oder wegen anderer besonderer Umstände (Langzeitkurs, qualifizierend, Exkursion, Auslandskolleg usw.) werden auf die Teilnehmenden umgelegt.
 6. Planungskonferenz der Trägerkirchen
Vorplanung und Reflexion der jährlichen Fortbildungsprogramme erfolgt erstmalig für das Jahr 2011 durch die gemeinsame Planungskonferenz. Für das Jahr 2010 gilt folgende Übergangsregelung: Zu der bisherigen Planungskonferenz in der EKvW werden Vertreterinnen und Vertreter der Lippischen Landeskirche und zum bisherigen Botschaftertreffen der EKvR werden Vertreterinnen und Vertreter der Evangelisch-reformierten Kirche eingeladen.

XIII.

Bekanntmachung

Gemeinsame Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Seminar für pastorale Ausbildung

Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen, die Lippische Landeskirche und die Evangelisch-reformierte Kirche schließen nachstehenden Vertrag:

Präambel

Das Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal ist eine unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Führung und Steuerung des Seminars erfolgt gemeinsam durch die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen, die Lippische Landeskirche und die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Ziel ist es, die hohe Qualität der pastoralen Bildungsarbeit der vier Landeskirchen zu sichern und auszubauen. Die Arbeit des Seminars geschieht im Rahmen des gemeinsamen Konzeptes für die Aus- und Fortbildung unter Berücksichtigung des unterschiedlichen konfessionellen Profils der Trägerkirchen und in Respekt vor den jeweiligen regionalen Gegebenheiten und Traditionen.

§ 1

Aufgabe des Seminars

- (1) Das Seminar für pastorale Ausbildung (Seminar) bildet Vikarinnen und Vikare der Trägerkirchen aus. Die Gestaltung der Ausbildung erfolgt durch das Kuratorium nach den Regelungen der entsendenden Kirchen.
- (2) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Seminars wird die Verantwortung für den Ausbildungsabschnitt „Schulpädagogik“ dem Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen übertragen und am Standort Villigst durchgeführt.
- (3) Weitere Aufgaben können durch gemeinsamen Beschluss der Trägerkirchen übertragen werden.

§ 2

Kuratorium

- (1) Es wird ein Kuratorium aus acht Mitgliedern gebildet. Je drei Mitglieder werden von den Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen, je ein weiteres Mitglied entsendet der Lippische Lan-

deskirchenrat und das Moderamen der Evangelisch-reformierten Kirche. Jede der im Kuratorium vertretenen Kirchen kann bei Vertretungsbedarf entsprechende Vertreterinnen oder Vertreter entsenden. Das Stimmrecht kann übertragen werden.

- (2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre.

- (3) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter abwechselnd aus den Kuratoriumsmitgliedern der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen verschiedenen Landeskirchen angehören.

- (4) Die oder der Kuratoriumsvorsitzende führt die Geschäfte des Kuratoriums und leitet die Sitzungen.

§ 3

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat im Auftrag der Kirchenleitungen die Aufsicht und die Richtlinienkompetenz für die Arbeit des Seminars. Es verantwortet die Konzeptions- und Organisationsentwicklung des Seminars und beschließt über die Zahl und die inhaltliche Gestaltung der Lehrgänge.

- (2) Das Kuratorium hat für eine ordnungsgemäße Erledigung der notwendigen Verwaltungsgeschäfte Sorge zu tragen und diese zu beaufsichtigen. Es kann die hierfür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte kann einer Verwaltungsstelle der Trägerkirchen oder einer von deren Einrichtungen oder Untergliederung übertragen werden. In diesem Fall ist eine Verwaltungsvereinbarung zu schließen, in der die zu erledigenden Verwaltungsarbeiten sowie die Vergütung festzulegen sind und die der Genehmigung der Trägerkirchen bedarf.

- (3) Das Kuratorium entscheidet über die Berufung, Entlassung und alle anderen personal-rechtlichen Maßnahmen im öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Dienstverhältnis der Direktorin oder des Direktors, der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors, der Dozentinnen oder Dozenten und der weiteren Mitarbeitenden. Bei der Berufung der Direktorin oder des Direktors, der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors, sowie von Dozentinnen und Dozenten ist die Zustimmung der Kirchenleitungen einzuholen. Die Berufungs- und Anstellungsverträge werden vom Kuratorium im Namen und in Vertretung der Trägerkirchen nach dem Recht der Evangelischen Kirche im Rheinland geschlossen. Soweit Personal auf Grund von Abordnungen oder Gestellungen tätig wird, ist das Recht der abordnenden oder gestellenden Kirche anzuwenden.

- (4) Das Kuratorium beschließt rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsjahres einen Haushaltsplan und nimmt die Jahresrechnung ab. Es veranlasst die

Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle.

(5) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Trägerkirchen. Die Jahresrechnung wird den Trägerkirchen zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

§ 4 Sitzungen, Beschlüsse

(1) Das Kuratorium trifft sich in der Regel halbjährlich. Die Sitzungstermine sollen für ein Jahr im Voraus festgelegt werden. Wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums es verlangen, ist es zu einer außerordentlichen Sitzung unverzüglich einzuberufen.

(2) Den Einladungen zur Sitzung des Kuratoriums, die zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Kuratoriums vorliegen sollen, ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Kirchenleitungen der Trägerkirchen erhalten die Tagesordnung nachrichtlich.

(3) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nichtöffentlich. Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden. In Angelegenheiten die die Ausbildungsabschnitte „Schulpädagogik“ oder „Konfirmandenarbeit“ betreffen, ist die Direktorin oder der Direktor des Pädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche von Westfalen einzuladen. Die Direktorin oder der Direktor erhält die Einladungen mit der Tagesordnung sowie die Protokolle über die Kuratoriumssitzungen nachrichtlich.

(4) Beschlüsse des Kuratoriums werden im Namen der Trägerkirchen gefasst. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Stimmen vertreten sind, darunter je eine Stimme aus der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen zu den abgegebenen Stimmen.

(5) Dringlichkeitsentscheidungen kann die oder der Vorsitzende zusammen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter treffen. Diese Entscheidungen sind dem Kuratorium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Es kann Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schutzwürdige Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 5 Seminarleitung

(1) Das Seminar wird von der Direktorin oder dem Direktor geleitet. Die Direktorin oder der Direktor wird durch die vom Kuratorium gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 bestimmte Stellvertreterin oder Stellvertreter (stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor) vertreten.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Seminars im Rahmen dieses Vertrages. Sie oder er übt unbeschadet der Zuständigkeit des Kuratoriums und des rheinischen Landeskirchenamtes die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden aus. Sie oder er führt jährliche Mitarbeitendengespräche mit allen Mitarbeitenden des Seminars.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist zuständig und verantwortlich für die Organisation und praktische Durchführung der Vikariatskurse, den Haushalt des Seminars, die ordnungsgemäße Erledigung der Verwaltungsgeschäfte sowie für die Geschäftsführung und die Personalführung. Sie oder er unterbreitet dem Kuratorium Vorschläge zur Konzeptions- und Organisationsentwicklung.

(4) Die Direktorin oder der Direktor vertritt unbeschadet der Zuständigkeiten von Kuratorium, Kirchenleitungen und Landeskirchenämtern der Trägerkirchen das Seminar nach außen.

(5) Die Direktorin oder der Direktor verantwortet die Arbeit des Seminars gegenüber dem Kuratorium sowie den Kirchenleitungen und den Landeskirchenämtern der Trägerkirchen.

(6) Die Direktorin oder der Direktor nimmt beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil, sofern das Kuratorium nicht anders beschließt.

(7) Das Kuratorium kann der Direktorin oder dem Direktor durch Beschluss weitere Aufgaben auch im Einzelfall übertragen. Soweit die Direktorin oder der Direktor die Trägerkirchen im Rechtsverkehr vertreten soll, bedarf sie oder er einer von den Trägern ausgefertigten und unterschriebenen Vollmachtsurkunde.

§ 6 Finanzierung

(1) Soweit durch gesonderte Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten für das Seminar wie folgt aufgeteilt:

Evangelische Kirche im Rheinland	45 v.H.
Evangelische Kirche von Westfalen	45 v.H.
Lippische Landeskirche	5 v.H.
Evangelisch-reformierte Kirche	5 v.H.

(2) Die Jahresrechnung ist alsbald nach dem Jahresabschluss aufzustellen und vom Kuratorium bis zum 31. Januar des folgenden Jahres der unabhängigen Prüfungsstelle zur Prüfung vorzulegen. Unbeschadet der Regelung in § 3 Abs. 5 Satz 2 hat jeder Träger das Recht auf Einsichtnahme in die Jahresrechnung.

§ 7**Anzahl der Ausbildungsplätze**

(1) Im Seminar stehen im Regelfall ca. 20 Ausbildungsplätze pro Halbjahr zur Verfügung. Sie werden im Verhältnis der Finanzierungsanteile der Trägerkirchen aufgeteilt:

- EKiR 9 Plätze,
- EKvW 9 Plätze,
- LLK 1 Platz,
- ERK 1 Platz.

Andere Aufteilungen kann das Kuratorium im konkreten Fall beschließen. Eine Überschreitung um wenige Plätze ist möglich. Sollten in einem Jahrgang mehr Plätze benötigt werden, sind Einzelregelungen zutreffen.

(2) Sofern die von den Trägerkirchen zu beanspruchenden Ausbildungsplätze nicht von diesen in Anspruch genommen werden, kann das Kuratorium diese Ausbildungsplätze anderen Kirchen zur Verfügung stellen. Diese sollen sich angemessen an den Gesamtkosten des Seminars beteiligen. Die Höhe der Kostenbeteiligung ist in einer Vereinbarung mit dieser Kirche festzulegen.

§ 8**Dauer des Vertrages, Kündigung, Freundschaftsklausel**

(1) Der Vertrag wird für die Dauer von acht Jahren geschlossen. Er verlängert sich um jeweils vier Jahre, wenn er nicht von einer der Trägerkirchen spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gegenüber dem Kuratorium schriftlich gekündigt wird.

(2) Über Änderungen und Ergänzungen beschließen die Kirchenleitungen der Trägerkirchen nach Anhörung des Kuratoriums.

(3) Unbeschadet der originären Zuständigkeit jeder Trägerkirche für ihre Aus- und Fortbildung sollen die Trägerkirchen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

§ 9**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt der zum 1. Januar 2004 zwischen

der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelisch-reformierten Kirche,
der Lippischen Landeskirche und
der Evangelischen Kirche von Westfalen
geschlossene Vertrag außer Kraft.

(3) Bis zum Jahr 2015 soll eine Evaluation der Erfahrungen mit dem gemeinsamen Seminar für pastorale Aus- und Fortbildung erfolgen.

(4) In Ergänzung zu diesem Vertrag treffen die Trä-

gerkirchen für die praktische Durchführung der gemeinsamen pastoralen Ausbildung weitere Verabredungen, die als Protokollnotiz bei Vertragsabschluss vorliegen.

Villigst, 18. Juni 2009

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

Evangelisch-reformierte Kirche
Das Moderamen der Gesamtsynode

XIV.**Bekanntmachung**

**Ergänzende Verabredungen
zum Kirchenvertrag über die gemeinsame
Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer im
Seminar für pastorale Ausbildung
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen,
der Lippischen Landeskirche und
der Evangelisch-reformierten Kirche
vom 18. Juni 2009**

Der Arbeitsbereich Predigerseminar des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen und das Seminar für pastorale Ausbildung werden am Standort Wuppertal zusammengeführt. Deshalb schließen die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR), die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW), die Lippische Landeskirche (LLK) und die Evangelisch-reformierte Kirche (ERK) einen Vertrag über die gemeinsame Leitung und Unterhaltung des Seminars für pastorale Ausbildung in Wuppertal. In Ergänzung zu diesem Vertrag treffen die Trägerkirchen für die praktische Durchführung folgende Verabredungen, die als Protokollnotiz bei Vertragsschluss vorliegen:

1. Allgemeines
Der Einstieg in die gemeinsame Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Seminar für pastorale Ausbildung soll zum 1. Oktober 2009 erfolgen und geschieht im Rahmen des gemeinsamen Konzeptes der Trägerkirchen für die pastorale Aus- und Fortbildung. Die Trägerkirchen beauftragen das Kuratorium des

- Seminars für pastorale Ausbildung und die Dezernatskonferenz für das gemeinsame Pastorkolleg das Konzept gemeinsam weiterzuentwickeln und den Trägerkirchen zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Seminarleitung, personelle und sachliche Ausstattung
 - 2.1 Das Kuratorium beruft gemäß § 3 Abs. 3 des Vertrages die Direktorin oder den Direktor sowie die stellvertretende Direktorin oder den stellvertretenden Direktor. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Direktorin oder der Direktor und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter bevorzugt aus dem Kreis der Trägerkirchen kommen sollen.
 - 2.2 Im Seminar sind außer der Direktorin oder dem Direktor noch zwei Dozentinnen oder Dozenten tätig. Die Praxis der Zahlung von Ephoralzulagen im Seminar wird zur Kenntnis genommen.
 - 2.3 Für den Neuanfang wird mindestens eine Dozentur mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer der EKvW besetzt. Zum 1. Oktober 2009 tritt Pfarrerin Anke Gödersmann als westfälische Dozentin in das Team ein.
 - 2.4 Die im Seminar zu erledigenden Sekretariatsaufgaben werden durch eine Verwaltungsmitarbeiterin wahrgenommen. Der Stundenumfang beträgt 33 Wochenstunden. Bei Weggang der Studieninspektorin oder des Studieninspektors erhöht sich der Stundenumfang auf eine Vollzeitstelle (derzeit 38,5 Wochenstunden).
 - 2.5 Die Dienstleistungen im Bereich Haushalt, Personal und Liegenschaften erfolgen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 des Vertrages auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung durch die gemeinsame Verwaltung des Theologischen Zentrums Wuppertal. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung wird von der EKvW vorbereitet.
 - 2.6 Die Vertragsparteien halten an dem Ziel der Kostenreduktion fest.
 3. Ausbildungsinhalte
 - 3.1 Inhalte und Struktur der Kurswochen
Gute Erfahrungen in der bisherigen westfälischen Vikariatsausbildung sollen nach Möglichkeit integriert werden.
 - 3.2 Seelsorge
Im Rahmen der Seelsorgeausbildung führt das Seminar für pastorale Aus- und Fortbildung in Wuppertal einen fünfwöchigen fraktionierten Seelsorgekurs durch (2 + 1 + 2 Kurswochen). Die Seminarleitung stellt sicher, dass der Bereich der Krankenhausseelsorge verbindlich vorkommt. Die Seelsorgepraxis erfolgt in den Zeiten zwischen den Kursblöcken in den Gemeinden vor Ort.
 - 3.3 Homiletik und Liturgik
Angesichts der räumlichen Ausdehnung der vier Landeskirchen können die Dozentinnen und Dozenten des Seminars in den Ausbildungsgemeinden keine Gottesdienstbesuche mit anschließendem Auswertungsgespräch durchführen. Es soll aber darüber nachgedacht werden, ob alternativ eine Videobesprechung eines Gottesdienstes möglich und sinnvoll ist.
 - 3.4 Religionsunterricht in der Schule
Die Verantwortung für die schulpädagogische Ausbildungsphase wird dem Pädagogischen Institut der EKvW (PI) übertragen und in Villigst durchgeführt (§ 1 Abs. 2 des Vertrages). Die Einweisung der Vikarinnen und Vikare in das Schulvikariat erfolgt in Zusammenarbeit mit den Beauftragten der Trägerkirchen. Die in diesem Ausbildungsabschnitt entstehenden externen Personal- und Sachkosten (PI) sind in den gemeinsamen Haushalt einzustellen.
 - 3.5 Konfirmandenunterricht und Konfirmandenarbeit
Der Ausbildungsabschnitt „Konfirmandenunterricht und Konfirmandenarbeit“ wird am Standort Wuppertal in Kooperation mit dem Pädagogischen Institut (PI) durchgeführt. *)
Dazu ist es notwendig, dass die zuständigen Dozentinnen und Dozenten in Wuppertal und Villigst konzeptionell zusammenarbeiten. Es ist sicherzustellen, dass die jeweiligen landeskirchlichen Spezifika hinreichend berücksichtigt werden (Einführung in die landeskirchlichen Lehrpläne und Ordnungen für die Konfirmandenarbeit). Die in diesem Ausbildungsabschnitt entstehenden externen Personal- und Sachkosten (PI) sind in den gemeinsamen Haushalt einzustellen.
 - 3.6 Gemeindeaufbau
Der Ausbildungsabschnitt „Gemeindeaufbau“ wird am Standort Wuppertal angeboten.
 - 3.7 Kirchenmusik und Liturgik/Hymnologie
Die Vikarinnen und Vikare sollen im Seminar kirchenmusikalisch kompetent begleitet werden. Deshalb soll der bisherige „Villigster Standard“ in der Kirchenmusik auch in Zukunft sichergestellt werden. Da der in der Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung tätige Kirchenmusikdirektor Matthias Nagel diese Aufgabe nur für eine kurze Übergangsphase und in einem zeitlich begrenztem Umfang wahrnehmen kann, soll auf eine qualifizierte A-Kirchenmusikerin oder einen qualifizierten A-Kirchenmusiker zugegangen werden, die oder der im Rahmen der Dienstanweisung u. a. „Kirchenmusik und Liturgik/Hymnologie“ am Seminar unterrichtet. Die in diesem Ausbildungsabschnitt entstehenden externen Perso-

nal- und Sachkosten sind in den gemeinsamen Haushalt einzustellen.

- 3.8 „Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung“ und „Kirchengeschichte der Landeskirche“
Die Trägerkirchen führen für die Vikarinnen und Vikare in den Themenbereichen „Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung“ und „Kirchengeschichte der Landeskirche“ getrennte Seminarveranstaltungen durch. Weitere Zusatzkurse der Trägerkirchen bleiben möglich. Die aus der Durchführung resultierenden Sach- und Personalkosten werden nicht in den gemeinsamen Haushalt eingestellt.
- 3.9 Supervision
Die Supervision ist Bestandteil der Ausbildung und wird im Rahmen der Kurswochen angeboten. Die supervisorische Begleitung der Vikarinnen und Vikare erfolgt durch den westfälischen Konvent für Supervision und durch Frau Damrath (voraussichtlich bis 2011). Die dadurch entstehenden Kosten werden in den gemeinsamen Haushalt eingestellt. In der EKvW wird die Supervision als ein unabhängiges Instrument verstanden und mit Supervisorinnen und Supervisoren durchgeführt, die nicht an der Ausbildung beteiligt sind. Die supervisorische Arbeit der Dozentinnen und Dozenten während der Kurswochen wird dadurch jedoch nicht eingeschränkt. Das Team der Dozentinnen und Dozenten des Seminars koordiniert in regelmäßigen Abständen die Zusammenarbeit mit den externen Supervisorinnen und Supervisoren. Das Team der Dozentinnen und Dozenten wird dem Kuratorium einen Vorschlag unterbreiten, ob und in welchem Umfang es künftig zwischen den Kursblöcken Supervisions- und Intervisionstage geben soll. Dabei ist darauf zu achten, dass die Intervision nicht zu Lasten der Supervision geht.
- 3.10 Termine für den Beginn des Vorbereitungsdienstes
Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen sollen die Vikariatskurse zum 1. April und zum 1. Oktober des Jahres beginnen.
- 3.11 Aus- und Fortbildung der Gemeindementorinnen und -mentoren
Zurzeit bereiten die EKIR und die EKvW ihre Gemeindementorinnen und -mentoren in getrennten Veranstaltungen auf die Begleitung einer Vikarin oder eines Vikars vor. Lediglich an dem gemeinsamen Mentorentag in Wuppertal nehmen alle Gemeindementorinnen und -mentoren teil. Es soll geprüft werden, ob die Gemeindementorinnen und -mentoren aller Trägerkirchen im Rahmen eines gemeinsamen Kursangebotes fortgebildet werden können. In diesem Fall besteht Einigkeit darüber, dass der bisherige „westfälische Fortbildungsstandard“ (verpflichtende Teilnahme an mehrtätigen Fortbildungen und Tagungen, Information über das

Ausbildungsprogramm, Erfahrungsaustausch und Methodentraining) nicht unterschritten werden soll.

- 3.12 Treffen der Vikarinnen und Vikare in Regionalgruppen
Die bisher im Seminar für pastorale Aus- und Fortbildung in Wuppertal geübte Praxis das gemeinsame Lernen im Seminar in den Gemeindepraxisphasen durch monatliche Treffen in Regionalgruppen zu ergänzen, wird mit Beginn der gemeinsamen Ausbildung nicht weiter fortgeführt.
- 3.13 Kostenbeteiligung der Vikarinnen und Vikare an den Kurskosten
Es wird verabredet, dass künftig alle Vikarinnen und Vikare eine einheitliche Eigenbeteiligung zahlen (derzeit EUR 8/Tag bzw. EUR 32 pro Kurswoche). Die Einnahmen aus den Eigenbeteiligungen fließen in den gemeinsamen Haushalt.
- 3.14 Studienfahrt
Im Rahmen der Ausbildung soll auch künftig eine gemeinsame Studienfahrt durchgeführt werden. Das künftige Team der Dozentinnen und Dozenten unterbreitet dem Kuratorium dazu Vorschläge. Im Kuratorium ist zur gegebenen Zeit auch über eine einheitliche Höhe der Eigenbeteiligung der Vikarinnen und Vikare und der landeskirchlichen Zuschüsse zu beraten.

*) Hierzu wird auf die zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen am 7. März 2008 verabredete Erläuterung zur geplanten Kooperation im Teilbereich „Konfirmandenunterricht und Konfirmandenarbeit“ verwiesen. Die Erläuterung hat folgenden Wortlaut:

Erläuterung der geplanten Kooperation im Teilbereich „Konfirmandenunterricht und Konfirmandenarbeit“

- Im Protokoll der Sitzung der rheinisch/westfälischen Arbeitsgruppe zur Kooperation in der theologischen Aus- und Fortbildung vom 13. August 2007 heißt es unter Punkt 2.5 (S. 3): -

„Der Ausbildungsabschnitt KU wird am Standort Wuppertal in Kooperation mit dem PI der EKvW durchgeführt. Dabei ist sicherzustellen, dass für die westfälischen Vikarinnen und Vikare die westfälischen Spezifika (Ordnung für die Konfirmandenarbeit/Westfälischer Lehrplan etc.) hinreichend zur Geltung kommen.“

- Im Bericht der Arbeitsgruppe an den Kooperationsausschuss (EKIR/EKvW) von August 2007 heißt es unter Punkt 1 a:

- „Die Ausbildung in KU/KA wird am Standort Wuppertal in Kooperation mit dem PI der EKvW durchgeführt.“

Dazu wird folgende Erläuterung gegeben:

In der Arbeitsgruppe bestand die Auffassung, dass in dem Teilbereich „Konfirmandenunterricht und Konfirmandenarbeit“ eine besondere Koope-

ration zwischen dem Seminar für pastorale Aus- und Fortbildung in Wuppertal und dem Pädagogischen Institut in Villigst sachlich naheliegend und notwendig ist. Natürlich wird es ganz entscheidend darauf ankommen, wie diese Kooperation konkret umgesetzt werden kann. Diesbezüglich hatte die Arbeitsgruppe die Vorstellung, dass die zuständigen Dozentinnen und Dozenten in Wuppertal und Villigst konzeptionell zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck wird neben der KA-Abteilung des PTI auch Herr Böhme-Lischewski vom PI in die Gestaltung und Durchführung der Kurse in Wuppertal mit einbezogen. Dazu ist das Einverständnis der übrigen beteiligten Landeskirchen einzuholen. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung bleibt beim Kuratorium. „Westfälische Spezifika“ könnten dadurch zur Geltung kommen, dass Herr Böhme-Lischewski in Villigst besondere Studientage durchführt, in denen es um eine Einführung in die westfälische Ordnung für die Konfirmandenarbeit und in den westfälischen Lehrplan geht. Einladung, Durchführung und Abrechnung liegen in diesem Fall in der Verantwortung des Pädagogischen Institutes Villigst.

XV.

Bekanntmachung

5. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat eine 5. Änderung der Satzung beschlossen. Die Kirchenleitung der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen haben diese Satzungsänderung genehmigt. Die staatsaufsichtliche Genehmigung durch den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls erfolgt. Wir machen den Text nachstehend bekannt.

Düsseldorf, 9. März 2009

Das Landeskirchenamt

5. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 19. November 2007

§ 1

5. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 29. November 2005, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende neue Angabe eingefügt:
„§ 22 a Sondervorschriften für Mitglieder eines Parlaments“
 - b) Die Angaben zum sechsten Teil erhalten folgende Fassung:
SECHSTER TEIL:
Schlussvorschriften
§ 78 Übergangsregelungen
§ 79 Inkrafttreten
2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Kasse“ die Wörter „den Beteiligten und“ sowie hinter dem Wort „Versicherung“ die Wörter „in Anlehnung an das Punktemodell“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 5 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:
„In besonders eilbedürftigen Fällen ist eine Beschlussfassung im Wege eines Umlaufbeschlusses zulässig. Die Eilbedürftigkeit ist in der Beschlussvorlage besonders zu begründen.“
4. In § 5 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Umlaufbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates.“
5. In § 17 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Entstehen bei der Kasse für dieselbe Person auf Grund mehrerer Arbeitsverhältnisse mehrere Pflichtversicherungen, sind diese als einheitliches Versicherungsverhältnis zu behandeln.“
6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Versicherungspflicht unterliegen - vorbehaltlich des § 19 - vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an Beschäftigte, wenn sie
 - a) das 17. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) die Wartezeit (§ 32) erfüllen können.
Die Wartezeit muss bis zum Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet, erfüllt werden können; frühere Versicherungszeiten, die auf die

Wartezeit angerechnet werden, sind zu berücksichtigen. Beschäftigte im Sinne der Satzung sind Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende (§ 22). Der Versicherungspflicht unterliegen Beschäftigte, mit denen die Pflichtversicherung auch in den Fällen des § 19 - mit Ausnahme des Abs. 1 Buchst. a) bis e) - arbeitsvertraglich vereinbart wurde. Der Versicherungspflicht unterliegen - vorbehaltlich des § 19 - auch vertretungsbe-rechtigte Organmitglieder eines Beteiligten, für die die Teilnahme an der Zusatz-versorgung durch Dienstvertrag vereinbart ist.

- b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
 „Der Anspruch der/des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 1 a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen. Es kann jedoch auch in diesen entgeltlosen Zeiten eine freiwillige Versicherung abgeschlossen werden.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Buchst. e) wird die Zahl „236“ durch die Zahl „235“ ersetzt.
 bb) Buchst. f) erhält folgende Fassung:
 „eine Übergangszahlung nach § 46 Nr. 4 TVöD BT-V (VKA) beziehungsweise eine Übergangsvorsorge nach den tarifvertraglichen Vorgängerregelungen erhalten,“
 cc) In den Buchst.n d) und m) wird jeweils das Komma vor dem Wort „oder“ gestrichen.
 b) In Abs. 3 Satz 2 wird der Verweis auf § 11 Buchst. k) gestrichen.

8. In § 21 Abs. 2 wird die Zahl „67“ durch die Zahl „69“ ersetzt.

9. § 22 erhält folgende Fassung:

„Auszubildende im Sinne der Satzung sind Auszubildende und Schülerinnen/Schüler, die unter den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung oder einer vergleichbaren kirchlichen Arbeitsrechtsregelung fallen oder die unter einer dieser kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder den vorgenannten Tarifvertrag fielen, wenn der Beteiligte diese kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder diesen Tarifvertrag anwenden würde. Als Beschäftigte im Sinne der Satzung gelten auch Auszubildende und Schülerinnen/Schüler, mit denen der Arbeitgeber die Pflichtversicherung vertraglich vereinbart hat.“

10. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Sondervorschriften

für Mitglieder eines Parlaments

(1) Für Pflichtversicherte, die nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI nachversichert worden sind, können für die Kalendermonate ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Beiträge, Umlagen und Sanierungsgelder nicht entrichtet worden sind, Beiträge, Umlagen und Sanierungsgelder nachentrichtet werden. Für die Ermittlung der Versorgungspunkte sind jeweils die für die nachversicherten Kalenderjahre maßgebenden Altersfaktoren zugrunde zu legen.

(2) Die nachzuentrichtenden Beträge können nur für alle in Abs. 1 genannten Monate in einer Summe eingezahlt werden. Die Nachentrichtung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist. Bemessungsgrundlage für die nachzuentrichtenden Beträge ist der monatliche Durchschnitt des Entgelts, das im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach § 62 Abs. 2 Zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre, dynamisiert entsprechend der allgemeinen Einkommenserhöhung im öffentlichen Dienst. Die nachzuentrichtenden Beträge sind für jedes Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, für das die Beträge zu entrichten sind, mit jährlich 3,25 v. H. zu verzinsen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten für ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie für ehemalige Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang geruht haben, entsprechend, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Nachversicherung im Sinne des § 23 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes vorsieht. Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht in vollem Umfang ruhen, sind bei Anwendung der Satzung so zu behandeln, als ob ihre Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhten.“

11. In § 23 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt:

„Die Kasse ist berechtigt, für die freiwillige Versicherung folgende Daten aus der Pflichtversicherung zu erheben: Name, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, Versicherungsnummer der Pflichtversicherung, Berufskennziffer sowie Name, Beteiligtennummer und Adresse des Beteiligten. Die Kasse kann diese Daten zur

- Information der/des Versicherten über die Leistungen der freiwilligen Versicherung sowie für die Erstellung unverbindlicher individueller Angebote zur freiwilligen Versicherung verarbeiten und nutzen. Widerspricht die/der Versicherte schriftlich gegenüber der Kasse insoweit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung, dürfen diese personenbezogenen Daten nicht weiter für die freiwillige Versicherung erhoben, verarbeitet und genutzt werden.“
12. § 27 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
13. In § 28 Abs. 1 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:
 „Die Überleitung mit Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von § 27 Abs. 1 findet statt
 a) bei einer/einem Pflichtversicherten, deren/dessen Versicherungspflicht ohne Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,
 b) bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der aus ihrer/seiner früheren Versicherung einen Anspruch auf Betriebsrente besitzt, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,
 c) bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn die Versicherungspflicht endet,
 d) bei einer/einem Beschäftigten, deren/dessen Beschäftigungsverhältnis bei dem Beteiligten oder Mitglied nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters begründet worden und die/der früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert gewesen ist, mit dem Zeitpunkt der Begründung des neuerlichen Beschäftigungsverhältnisses, wenn durch die Überleitung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn die andere Zusatzversorgungseinrichtung eine Betriebsrente gewährt.
 Die Überleitung wird nur auf Antrag der/des Versicherten, im Falle des Satzes 1 Buchst. d) der/des Beschäftigten, durchgeführt. Die/Der Versicherte oder die/der Beschäftigte hat den Antrag bei Eintritt der Voraussetzungen des Satzes 1 unverzüglich zu stellen.“
14. § 29 Abs. 2 wird gestrichen.
15. In § 35 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetzes“ durch die Wörter „Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetzes“ ersetzt.
16. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:
 „Als Kinder im Sinne des Satzes 4 gelten nur die Kinder, die nach § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG berücksichtigungsfähig sind.“
 b) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.
17. § 38 wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 3 Satz 4 wird Abs. 4.
 b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
 In Abs. 5 werden die Wörter „Sätze 1 bis 3“ durch die Wörter „Sätze 1 und 2“ ersetzt.
18. § 39 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 „Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend mit folgenden Maßgaben:
 a) Eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleiben unberücksichtigt.
 b) Der/Dem Hinterbliebenen werden mindestens 35 v. H. der ihr/ihm nach § 36 zustehenden Betriebsrente gezahlt.“
19. In § 41 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „der versicherungsmathematische Barwert“ durch die Wörter „das zum Zeitpunkt der Abfindung gebildete Kapital“ ersetzt.
20. In § 42 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „67“ durch die Zahl „69“ ersetzt.
21. § 46 Abs.1 Satz 4 wird gestrichen.
22. § 46 a wird wie folgt gefasst:
 „Gegen die Entscheidung der Kasse (§ 46) kann Klage beim ordentlichen Gericht erhoben werden.“
23. § 47 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn diese im Rahmen einer EU-Standardüberweisung erfolgen kann; hierzu teilt die/der Betriebsrentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number - IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code - BIC) mit.“
24. In § 55 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Die Verwaltungskosten sind auf die Abrechnungsverbände verursachungsgerecht aufzuteilen.“
25. § 62 wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung:
 „Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf ei-

- ner Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind, sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch kirchliche Arbeitsrechtsregelungen oder Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind, sowie über- und außertarifliche Bestandteile des Arbeitsentgelts, soweit sie durch Betriebsvereinbarung, Dienstvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,“
- b) In Abs. 2 Satz 2 Buchst. f) werden nach dem Wort „Jubiläumszuwendungen“ ein Schrägstrich und das Wort „Jubiläumsgelder“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Jahressonderzahlung“ ersetzt.
- d) Abs. 2 Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
 „Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für Kalendermonate, in denen Beschäftigte für mindestens einen Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben - auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird -, das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD bzw. kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen, das für die Tage, für die tatsächlich Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss bestand, im Falle eines entsprechenden Entgeltfortzahlungsanspruchs gezahlt worden wäre. In diesen Kalendermonaten geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem fiktiven Entgelt nach § 21 TVöD bzw. kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“
- e) Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen. Satz 3 wird zu Satz 2, Satz 4 wird zu Satz 3 und Satz 5 wird zu Satz 4.
26. In § 65 Satz 3 wird die Zahl „3“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
27. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Ab dem 1. Januar 2002 gilt - abgesehen von den in dieser Vorschrift ausdrücklich genannten Fällen - das bis zum 31. Dezember 2000 geltende Zusatzversorgungsrecht nicht mehr.“
- b) Abs. 3 Buchst. a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 38 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen.“
- c) In Abs. 4 werden vor dem Wort „fort“ die Wörter „für das Jahr 2001“ eingefügt.
- d) Nach Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 38 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Abs. 3 Buchst. a) Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen.“
28. In § 74 b Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Zahlung eines Ausgleichsbetrages entfällt, wenn die“ durch die Wörter „Der Ausgleichsbetrag vermindert sich anteilig, soweit“ ersetzt. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
29. § 76 erhält folgende Fassung:
 „Für Beschäftigte, für die für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage nach § 62 Abs. 4 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gezahlt wurde, ist in diesem Arbeitsverhältnis zusätzlich eine Umlage/ein Pflichtbeitrag in Höhe von neun v. H. des übersteigenden Betrages vom Mitglied zu zahlen, soweit das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Grenzbetrag nach Satz 3 übersteigt. Die sich aus dem übersteigenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ergebenden Versorgungspunkte sind zu verdreifachen.
 Grenzbetrag ist das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA Tarifgebiet West bzw. Tarifgebiet Ost - jährlich einmal einschließlich der Jahressonderzahlung, wenn die/der Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung erhält.“
30. Die Angaben zum sechsten Teil erhalten folgende Fassung:
 „Sechster Teil
 Schlussvorschriften“
31. § 78 erhält folgende Fassung:
 § 78
 Übergangsregelungen
 „Ist die/der Versicherte oder die/der Betriebsrentenberechtigte vor dem 1. Juli 2007 verstorben, findet § 36 Abs. 1 Satz 5 keine Anwendung; dies gilt nicht für Neuzusagen, die nach dem 31. Dezember 2006 erteilt wurden.“
32. Der bisherige § 78 wird § 79, die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Inkrafttreten“
 § 2
 Inkrafttreten
 Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 5, 10, 17, 24 und Nr. 27 mit Wirkung zum 1. Januar 2002,
- b) § 1 Nr. 9 und Nr. 29 am 1. Juli 2007 und
- c) § 1 Nr. 7 Buchst. a), Nr. 8, Nr. 20, Nr. 21, 22 und 26 am 1. Januar 2008

Dortmund, den 19. November 2007

**Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen**
Der Verwaltungsrat

Die vorstehende 5. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 14. Februar 2008

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Düsseldorf, den 19. Dezember 2007

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

XVI.

Bekanntmachung

**Verordnung zur Änderung der
Kirchensteuergesetzdurchführungsverordnung
- KiStGDV
vom 30. Juni 2009**

Artikel 1

Die Kirchensteuergesetzdurchführungsverordnung vom 16. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 874) wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird hinter dem Wort „Baden“ ein Komma eingefügt.

- c) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern eingefügt:

- „7. die Jüdische Gemeinde Frankfurt,
- 8. Freie Religionsgemeinschaft Alzey,
- 9. die Freireligiöse Gemeinde Mainz,
- 10. die Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz,
- 11. die Jüdische Gemeinde in Hamburg,
- 12. die Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach,
- 13. den Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen,
- 14. die Freireligiöse Gemeinde Offenbach am Main und
- 15. die Synagogengemeinde Saar“.

- 2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird das Wort „Verlagen“ durch das Wort „Verlangen“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird vor dem Wort „Absätze“ das Wort „die“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen von dem Ministerpräsidenten und dem Finanzministerium gemeinsam auf Grund des § 18 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes Nordrhein-Westfalen vom 22. April 1975 (GV. NRW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2001 (GV. NRW. S. 103), im Benehmen mit

- 1. den Diözesen der Katholischen Kirche,
- 2. den Evangelischen Landeskirchen im Land Nordrhein-Westfalen,
- 3. dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland,
- 4. den Landesverbänden der jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein und Westfalen sowie der Synagogengemeinde Köln.

Düsseldorf, 30. Juni 2009

**Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen**

XVII.

Bekanntmachung

Neufassung der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3. Dezember 2008

Auf Grund des Beschlusses des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 3. Dezember 2008 (ABl. EKD 2009 S. 45) wird nachstehend der Wortlaut der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD in der seit dem 1. Juli 2008 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2006 (ABl. EKD S. 518);
2. das am 5. Mai 2007 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 4. Mai 2007 (ABl. EKD S. 349),
3. das am 1. Juli 2008 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 16. Mai 2008 (ABl. EKD S. 187).

Hannover, 3. Dezember 2008

**Union Evangelischer Kirchen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland**
Das Präsidium

Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO.UEK)

Artikel 1

Einleitungssatz, grundlegende Bestimmung

(1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Leitungen bisher in der Arnoldschainer Konferenz vertreten waren, bilden die „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“. Mit der Union wird der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.

(2) Die Mitgliedskirchen der Union sind einig in dem Ziel, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken.

(3) Die Union nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr. Das Nähere wird durch Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.

(4) Unter den Mitgliedskirchen der Union besteht

Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl, wie sie nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht. Als Gemeinschaft von Kirchen ist die Union Kirche.

(5) Die Union steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) zugestimmt haben.

Artikel 2

Die Union und die Mitgliedskirchen

(1) Die Union ist ein Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21 a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Weitere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können auf Antrag durch Beschluss der Vollkonferenz als Mitgliedskirchen aufgenommen werden.

(2) Die Mitgliedskirchen üben für ihren Bereich die Leitung und die Gesetzgebung im Rahmen der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Rahmen dieser Grundordnung selbständig aus.

Artikel 3

Aufgaben und ihre Wahrnehmung

(1) Die Union hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. grundlegende theologische Gespräche und Arbeiten zu den gemeinsamen Bekenntnissen und zu Fragen der Vereinigung von Kirchen anzuregen und voranzutreiben;
2. Fragen des Gottesdienstes, der Liturgik, der Ordination, des Verständnisses von Gemeinde, Dienst und Amt sowie des kirchlichen Lebens zu erörtern und Gestaltungsvorschläge zu entwickeln;
3. die Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa und der weltweiten Ökumene zu fördern;
4. rechtliche Regelungen zu entwerfen, Kirchengesetze zu beschließen und sich darum zu bemühen, dass diese möglichst gleich lautend in den Mitgliedskirchen umgesetzt werden. Vor der Einleitung von Rechtssetzungsverfahren wird die Union jeweils prüfen, ob eine gesamtkirchliche Regelung durch die Evangelische Kirche in Deutschland angezeigt ist.
5. Aus- und Fortbildung für theologische und nichttheologische kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu planen und durchzuführen;
6. Begegnungstagungen zu veranstalten, Gemeindepartnerschaften zu vermitteln und ökumenische Begegnungen zu koordinieren;
7. durch einen geregelten Besuchsdienst die Gemeinschaft untereinander zu fördern.

(2) Soweit Aufgaben von der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle Gliedkirchen wahrgenommen werden, entfällt eine eigenständige Aufgabenerfüllung der Union.

(3) Die Union wird regelmäßig prüfen, ob der Grad der Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union eine Aufgabenübertragung an die Evangelische Kirche in Deutschland möglich macht.

(4) Die Union kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen werden, gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland an sich ziehen.

(5) Die Aufgaben der Union werden durch die Vollkonferenz, das Präsidium, die Ausschüsse und die Amtsstelle wahrgenommen. Einzelheiten werden durch Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und durch die Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 4 Vollkonferenz

Die Vollkonferenz ist berufen, die in dieser Grundordnung bezeugte Gemeinschaft zu verwirklichen und lebendig zu erhalten. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass die Union die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt. Sie gibt dem Präsidium und der Amtsstelle Richtlinien und beschließt über die Angelegenheiten, die im Rahmen dieser Grundordnung ihrer Zuständigkeit unterliegen.

Artikel 5 Aufgaben der Vollkonferenz

(1) Die Vollkonferenz hat alle Entscheidungen, insbesondere solche von grundlegender Bedeutung, zu treffen, es sei denn, dass in dieser Grundordnung etwas anderes bestimmt wird.

(2) Im Einzelnen hat die Vollkonferenz insbesondere folgende Aufgaben:

1. Kirchengesetze und andere rechtliche Regelungen, die in den Mitgliedskirchen gelten oder umgesetzt werden sollen, zu beschließen;
2. die Zustimmung zu kirchengesetzlichen Regelungen durch die Evangelische Kirche in Deutschland gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss zu erklären, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei der Union liegt;
3. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vollkonferenz sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen;
4. die Vorsitzenden der Ausschüsse zu wählen;
5. über die Höhe und den Verteilungsmaßstab der durch die Mitgliedskirchen zu erbringenden Umlagen zu entscheiden;
6. die Rechnungsprüfung zu bestellen und die

notwendigen Entlastungen zu beschließen.

Artikel 6 Gesetzgebung

(1) Die Vollkonferenz beschließt diejenigen Kirchengesetze, welche die Union selbst betreffen.

(2) Die Vollkonferenz kann Kirchengesetze mit Wirkung für die Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar

1. für alle Mitgliedskirchen, wenn alle Mitgliedskirchen, oder
2. für mehrere Mitgliedskirchen, wenn diese dem Erlass eines Kirchengesetzes durch die Union zustimmen. Die Zustimmung ist gegenüber dem Präsidium zu erklären; sie kann auch nach Verkündung des Gesetzes erklärt werden. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Änderungsgesetze. Kirchengesetze nach Satz 1 können nur mit Wirkung für alle betroffenen Mitgliedskirchen geändert werden.

(3) Die Mitgliedskirchen sollen sich gegenseitig über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und gesetzvertretenden Verordnungen informieren, damit geprüft werden kann, ob ein gemeinsames Handeln geboten ist.

(4) Gemeinsamkeit in der Gesetzgebung soll insbesondere erstrebt werden für

1. die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen,
2. die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit sowie die dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre,
4. die kirchliche Gerichtsbarkeit.

(5) Die betroffenen Mitgliedskirchen können die von der Union beschlossenen Kirchengesetze jederzeit für sich außer Kraft setzen. Das Außerkraftsetzen ist gegenüber dem Präsidium zu erklären. Das Präsidium stellt durch Beschluss fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Mitgliedskirche außer Kraft getreten ist.

(6) Kirchengesetze bedürfen keiner mehrfachen Beratung und Beschlussfassung. Enthalten sie eine Änderung dieser Grundordnung, so bedürfen sie in der Schlussabstimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz. Die Kirchengesetze sind vom Präsidium im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.

Artikel 7 Zusammensetzung der Vollkonferenz

(1) Die Amtsdauer der Vollkonferenz beträgt sechs Jahre. Beginn und Ende ihrer Amtszeit entsprechen der Amtszeit der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Mitglieder der Vollkonferenz sind die Synodalen

aus den Mitgliedskirchen in der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die einer Mitgliedskirche angehörenden Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedskirchen in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse. Die Mitgliedskirchen können eine Stellvertretung vorsehen. Mitgliedskirchen, die zugleich Mitglied in einem anderen gliedkirchlichen Zusammenschluss sind, entsenden ihre Vertreter zu von der Mitgliedskirche festgelegten Anteilen entweder in die Vollkonferenz oder in das synodale Gremium des anderen gliedkirchlichen Zusammenschlusses. Das Präsidium kann im Einzelfall eine andere Entscheidung über die Mitgliedschaft in der Vollkonferenz treffen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Amtsstelle nimmt an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.

Artikel 8 Tagungen der Vollkonferenz

(1) Tagungen der Vollkonferenz finden in der Regel einmal jährlich in Verbindung mit der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt. Die Vollkonferenz ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuladen, wenn mindestens drei Mitgliedskirchen es verlangen.

(2) Die Vollkonferenz ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen nicht mit.

(4) Die Mitglieder der Vollkonferenz sind nicht an Weisungen gebunden.

Artikel 9 Präsidium

(1) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig und verantwortlich, die nicht der Vollkonferenz vorbehalten sind. Es tagt in der Regel im Zusammenhang mit der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sitzungen der Vollkonferenz vorzubereiten und zu leiten und für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen;
2. jährlich der Vollkonferenz Bericht über seine Arbeit zu erstatten;
3. die Fachaufsicht über die Amtsstelle zu führen;
4. die Erklärungen gemäß Artikel 6 Abs. 2 und 5 entgegenzunehmen. Es kann einen Finanzbeirat berufen.

(3) Ist die Einberufung der Vollkonferenz nicht möglich oder rechtfertigt der Gegenstand die Einberufung nicht, so kann das Präsidium Angelegenheiten, die

einen Beschluss der Vollkonferenz erfordern, aber keinen Aufschub dulden, durch Einzelmaßnahmen oder gesetzesvertretende Verordnung regeln. Artikel 6 Abs. 2 und 5 findet entsprechende Anwendung. Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Vollkonferenz bei ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen; wird die Bestätigung versagt, so sind sie vom Präsidium durch gesetzesvertretende Verordnung außer Kraft zu setzen.

(4) Artikel 8 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Weitere Einzelheiten seiner Arbeitsweise kann das Präsidium in einer Geschäftsordnung regeln.

Artikel 10 Zusammensetzung des Präsidiums

(1) Dem Präsidium gehören an:

1. die oder der Vorsitzende der Vollkonferenz sowie die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (Vorstand), die auch im Präsidium den Vorsitz führen,
2. je eine von denjenigen Mitgliedskirchen entsandte Person, die nicht bereits im Vorstand gemäß Nr. 1 vertreten sind,
3. die Leiterin oder der Leiter der Amtsstelle.

Die Mitglieder des Präsidiums zu Nr. 1 werden in der jeweils ersten Sitzung der Vollkonferenz für deren Amtszeit gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Die Mitglieder des Präsidiums zu Nr. 2 werden für die gleiche Dauer von ihren Mitgliedskirchen entsandt. Die Zahl der Theologinnen oder Theologen im Präsidium soll die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Bei den Wahlen und Entsendungen sollen die konfessionellen und regionalen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

Artikel 11 Ausschüsse

(1) Der Unterstützung der Arbeit der Vollkonferenz und des Präsidiums dienen der ständige Theologische Ausschuss und der ständige Rechtsausschuss. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf durch die Vollkonferenz gebildet werden.

(2) Für die Ausschüsse bestimmen die Mitgliedskirchen jeweils bis zu zwei Mitglieder, die nicht der Vollkonferenz angehören müssen. In den Theologischen Ausschuss beruft das Präsidium unter Berücksichtigung der theologischen Fachrichtungen bis zu sechs Hochschullehrerinnen oder -lehrer der Theologie aus dem Gebiet der Mitgliedskirchen. Die Ausschüsse können sachkundige Gäste hinzuziehen.

(3) Die Ausschüsse beraten über diejenigen Gegenstände, deren Behandlung ihnen von der Vollkonferenz oder dem Präsidium zugewiesen oder von mindestens drei Mitgliedskirchen beantragt wird.

(4) Artikel 8 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 12 Amtsstelle

(1) Die im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichtete Amtsstelle führt die Bezeichnung „Amt der UEK“.

(2) Die Amtsstelle ist verpflichtet, die Aufgaben, die in dieser Grundordnung niedergelegt sind, zu gestalten und bei ihrer Erfüllung mitzuwirken.

(3) Die Amtsstelle führt die laufenden Geschäfte der Union im Rahmen der geltenden Ordnung und der Beschlüsse der Vollkonferenz und des Präsidiums. Sie unterstützt die Vollkonferenz, das Präsidium und die Ausschüsse und arbeitet ihnen zu.

Artikel 13 Vertretung im Rechtsverkehr

Die Union wird in Rechtsangelegenheiten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Präsidiums oder die Leiterin oder den Leiter der Amtsstelle oder deren jeweilige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. Urkunden, welche die Union Dritten gegenüber verpflichten sollen, und ihre Vollmachten sind durch die genannten Personen unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

Artikel 14 Übergangsbestimmungen

(1) Rechte und Verbindlichkeiten der Evangelischen Kirche der Union gehen auf die Union über, soweit keine andere Regelung getroffen wird.

(2) Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Beschlüsse, die von den nach dem Recht der Evangelischen Kirche der Union zuständigen Organen erlassen worden sind, gelten als Recht der Union im bisherigen Geltungsbereich fort.

(3) Soweit in geltenden Bestimmungen Zuständigkeiten für die Synode oder den Rat der Evangelischen Kirche der Union begründet worden sind, gehen diese auf die Vollkonferenz oder das Präsidium über.

Artikel 15 Finanzen und Vermögen

Die Aufbringung der Mittel zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen sowie eine Auseinandersetzung über das Vermögen der Evangelischen Kirche der Union bleiben besonderen Vereinbarungen zwischen der Union und den jeweils betroffenen Mitgliedskirchen vorbehalten.

Artikel 16 (Inkrafttreten)

XVIII.

Bekanntmachung

Neufassung der Geschäftsordnung für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Gescho) vom 3. Dezember 2008

Auf Grund des § 2 Ziff. 2 der Änderung der Geschäftsordnung für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (ABl. EKD 2009 S. 50) wird nachstehend der Wortlaut der Geschäftsordnung in der seit dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 17. Oktober 2003 in Kraft getretene Geschäftsordnung vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD 2004 S. 353),
2. die Änderung vom 4. Mai 2007 (ABl. EKD 2007 S. 350),
3. die Änderungen vom 16. Mai 2008 (ABl. EKD 2008 S. 187),
4. die Änderungen vom 3. Dezember 2008 (ABl. EKD 2009 S. 50).

Hannover, 3. Dezember 2008

**Union Evangelischer Kirchen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland**
Das Präsidium

Geschäftsordnung für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (GeschO)

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Art. 3 Abs. 3 der Grundordnung folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Abschnitt I Vollkonferenz

1. Mitgliedschaft

§ 1

(1) Die Vollkonferenz entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.

(2) Das Amt der UEK prüft die Legitimation und erstattet zu Beginn der konstituierenden Sitzung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung sowie bei späteren Sitzungen über Veränderungen in der Zusammensetzung der Vollkonferenz. In die Prüfung ist die Legitimation von jeweils erschienenen Stellvertreterinnen und Stellvertretern einzubeziehen.

(3) Bis zur Entscheidung über die Legitimation gelten die eingeladenen und erschienenen ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder als vorläufig legitimiert.

§ 2

entfällt

§ 3

Die Mitglieder der Vollkonferenz sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus der Vollkonferenz, Verschwiegenheit zu bewahren.

2. Vorbereitung der Tagung

§ 4

Die Vollkonferenz tagt in der Regel einmal jährlich jeweils am Ort der Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und wird mit dieser zeitlich verbunden. Über das Nähere sowie über Ort und Zeit von außerordentlichen Tagungen entscheidet das Präsidium.

§ 5

(1) Das Präsidium bereitet die Tagung der Vollkonferenz vor. Es stellt die Entwürfe von Kirchengesetzen und sonstige wesentliche Vorlagen fest.

(2) Die Tagesordnung wird vom Präsidium unter Berücksichtigung der Arbeit der Ausschüsse vorläufig festgesetzt.

§ 6

(1) Die Mitglieder der Vollkonferenz werden von der oder dem Vorsitzenden in der Regel spätestens drei Wochen vor dem Zusammentreten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich eingeladen. Dabei sollen die Vorlagen beigelegt werden.

(2) Über die Einladung von Gästen beschließt das Präsidium.

3. Tagung der Vollkonferenz

§ 7

Die Tagung der Vollkonferenz wird mit einer Andacht eröffnet.

§ 8

(1) Die oder der Vorsitzende leitet die Tagung. Im Falle der Verhinderung oder auf ihren oder seinen Wunsch wird sie oder er durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten. Bei Verhinderung aller übernimmt das älteste anwesende Mitglied des Präsidiums die Leitung.

(2) Der oder dem amtierenden Vorsitzenden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

§ 9

(1) Nach der Eröffnung der Tagung und dem Bericht über die Prüfung der Legitimation (§ 1 Abs. 2) wird die Beschlussfähigkeit (Art. 8 Abs. 2 GO) festgestellt. Die Feststellung braucht während einer Tagung nur wiederholt zu werden, wenn aus der Mitte der Vollkonferenz bezweifelt wird, dass sie beschlussfähig ist.

(2) Die Vollkonferenz beschließt über die Tagesordnung.

§ 10

(1) Die Verhandlungen der Vollkonferenz sind öffentlich, doch kann die Vollkonferenz die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Wird für einen Verhandlungsgegenstand Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt, wird darüber in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Der Beschluss wird nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit von der oder dem Vorsitzenden verkündet.

(3) Ein Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt auch für die Gäste, sofern die Vollkonferenz vor.

renz nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 11

- (1) Über die Verhandlungen der Vollkonferenz wird vom Amt der UEK eine Niederschrift angefertigt.
- (2) Die Niederschrift soll den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Verhandlungen wiedergeben.
- (3) Die Niederschrift wird vom Präsidium festgestellt.

4. Beratung und Beschlussfassung

§ 12

- (1) Jeder Verhandlungsgegenstand wird mit einer Einbringung durch ein Mitglied der Vollkonferenz, des Präsidiums, des für die Vorbereitung zuständigen Ausschusses oder des Amts der UEK eingeleitet.
- (2) Auf eine Einbringung kann verzichtet werden, wenn die Vorlage schriftlich begründet ist oder nur über die Überweisung an einen Tagungsausschuss abgestimmt werden soll.

§ 13

- (1) Anträge, die von einem Mitglied der Vollkonferenz während der Tagung gestellt werden und die nicht mit einem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen, bedürfen der Unterstützung von 15 anderen Mitgliedern. Über einen solchen Antrag wird verhandelt, wenn die Vollkonferenz dies beschließt.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung. Über einen solchen Antrag ist abzustimmen, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller ihn begründet und ein anderes Mitglied der Vollkonferenz Gelegenheit zu einer Gegenrede gehabt hat.

§ 14

- (1) Das Wort wird nach der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Außer der Reihe erhält das Wort, wer zur Geschäftsordnung sprechen will.
- (2) Außer der Reihe können das Wort erhalten
 1. ein Mitglied des Präsidiums,
 2. die Leiterin oder der Leiter des Amts der UEK sowie auf deren oder dessen Verlangen das jeweils bestimmte Mitglied des Amts der UEK,
 3. die Berichterstatterin oder der Berichterstatter.
- (3) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Abschluss der Aussprache erteilt.
- (4) Abwesenheit bei Aufruf des Namens gilt als Verzicht auf das Wort.

§ 15

- (1) Die Vollkonferenz kann die Redezeit zu einzelnen Beratungsgegenständen beschränken.
- (2) Ein Antrag auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte kann jederzeit gestellt werden. Die oder der Vorsitzende lässt nach Verlesung der Redeliste und nach Zulassung einer Gegenrede über den Antrag ohne weitere Aussprache abstimmen. Wird der Antrag angenommen, erhält die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder das Mitglied der Vollkonferenz, das den zur Erörterung stehenden Antrag eingebracht hat, das Schlusswort.

§ 16

Anträge zu einem Beratungsgegenstand sind in der Regel schriftlich zu übergeben. Sie können nur während der Beratung über den Gegenstand und, wenn er abschnittsweise behandelt wird, nur bei Beratung des einzelnen Abschnitts gestellt werden.

§ 17

- (1) Werden aus der Vollkonferenz gegen eine Vorlage Bedenken erhoben mit der Begründung, dass sie einem in der Kirche geltenden Bekenntnis widerspricht, treten die Mitglieder der Vollkonferenz, die dem entsprechenden Bekenntnis angehören, zu einer gesonderten Beratung zusammen.
- (2) Werden die erhobenen Bedenken von der Mehrheit der dem entsprechenden Bekenntnis angehörenden Mitglieder bestätigt, wird die Vorlage einem der von der Vollkonferenz gebildeten oder zu bildenden Tagungsausschüsse zur Beratung überwiesen. Dieser legt das Ergebnis seiner Beratung der Vollkonferenz vor.
- (3) Gelingt es nicht, die erhobenen Bedenken zu überwinden oder ihnen Rechnung zu tragen, kann der entsprechende Teil der Vorlage nicht beschlossen werden.

§ 18

- (1) Jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, ist von der oder dem Vorsitzenden so zu fassen, dass darüber mit »ja« oder »nein« oder in entsprechender Weise abgestimmt werden kann. Auf Verlangen ist der Antrag zu verlesen.
- (2) Sind mehrere Anträge gestellt worden, kündigt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge vor der Abstimmung an. Zuerst wird über Anträge, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, danach über den Hauptantrag selbst abgestimmt, und zwar über den Inhalt, den er durch Annahme der Abänderungsanträge erhalten hat. Liegen zum Hauptantrag mehrere Anträge vor, geht bei der Abstimmung der jeweils weitergehende Antrag den übrigen vor.
- (3) Gegen Fassung und Reihenfolge der Anträge können nur sofort nach der Ankündigung Einwendungen erhoben werden. Wenn die oder der Vorsit-

zende auf diese Einwendungen nicht eingeht, entscheidet die Vollkonferenz.

(4) Ist über eine Vorlage abschnittsweise beraten und beschlossen worden, muss in einer Schlussabstimmung auch über das Ganze in der Fassung der vorangegangenen Einzelbeschlüsse abgestimmt werden.

(5) Solange Ausschüsse tagen, sollen Abstimmungen im Plenum nicht vorgenommen werden.

§ 19

(1) Abgestimmt wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, durch Handaufheben. Auf Verlangen von 20 Mitgliedern muss schriftlich abgestimmt werden.

(2) Ist das Ergebnis der Abstimmung nach dem Urteil eines Mitglieds des Präsidiums zweifelhaft, sind die Stimmen zu zählen.

(3) Eine Abstimmungsfrage ist bejaht, wenn mehr anwesende Mitglieder der Vollkonferenz mit »ja« als mit »nein« abgestimmt haben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 20

(1) Über die Behandlung von Eingaben entscheidet das Präsidium. Während der Tagung der Vollkonferenz wird nur über Eingaben verhandelt, die im Zusammenhang mit einem nach § 9 Abs. 2 auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstand stehen.

(2) Eine Eingabe kann insbesondere zurückgewiesen werden, wenn die Einsenderin oder der Einsender keiner Mitgliedskirche der Union angehört oder wenn der Gegenstand der Eingabe in die Zuständigkeit einer Mitgliedskirche gehört.

(3) Das Amt der UEK informiert die Einsenderin oder den Einsender über die Erledigung der Eingabe.

§ 21

Den Mitgliedern der Vollkonferenz steht Ersatz der Reisekosten und Auslagen zu. Das Nähere bestimmt die Vollkonferenz.

5. Wahlen

§ 22

(1) Zur Vorbereitung der von der Vollkonferenz vorzunehmenden Wahlen setzt das Präsidium einen Wahlvorbereitungsausschuss ein.

(2) Abänderungsanträge zu Vorschlägen des Wahlvorbereitungsausschusses sind in der Regel zunächst an diesen zu überweisen. Ergänzungsvorschläge bedürfen der Unterstützung von 15 Mitgliedern der Vollkonferenz.

(3) Für die Wahlen in den Vorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder der Vollkonferenz vorgeschlagen

werden. Wer zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen ist, hat sich der Vollkonferenz vorzustellen. Ist eine Vorgeschlagene oder ein Vorgeschlagener nicht anwesend, wird die Vorstellung von einem Mitglied der Vollkonferenz oder des Präsidiums vorgenommen. Die Vollkonferenz kann im Einzelfall auf eine Vorstellung verzichten.

§ 23

(1) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands wird durch Stimmzettel vorgenommen. Die Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter kann in einem gemeinsamen Wahlgang vorgenommen werden. Die oder der Vorsitzende wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

(2) Andere Wahlen sind durch Stimmzettel vorzunehmen, wenn der Wahlvorschlag mehr Namen enthält, als Personen zu wählen sind, oder wenn ein Mitglied der Vollkonferenz es verlangt. Im Übrigen werden Wahlen durch offene Abstimmungen vorgenommen.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Sind mehrere Personen zu wählen, sind diejenigen, die die Mehrheit erreicht haben, in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet erforderlichenfalls eine Stichwahl.

(4) Wird die Mehrheit nicht erreicht, erfolgen bis zu zwei weitere Wählgänge. Danach muss erforderlichenfalls ein neuer Wahlvorschlag gemacht werden.

Abschnitt II Präsidium

§ 24

(1) Die oder der Vorsitzende vertritt die Union nach außen. Sie oder er regelt die Geschäfte der Vollkonferenz und vollzieht die Ausfertigung der Beschlüsse.

(2) Das Präsidium bestimmt, in welcher Reihenfolge die oder der Vorsitzende im Falle der Verhinderung vertreten wird. Mangels einer solchen Bestimmung ist zunächst die oder der ältere der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen.

§ 25

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer der Vollkonferenz aus, wählt die Vollkonferenz bei ihrer nächsten Sitzung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Für aus dem Präsidium ausgeschiedene entsandte Mitglieder entsendet die betreffende Mitgliedskirche ein neues Mitglied.

Abschnitt III Ausschüsse

§ 26

- (1) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (2) Die Ausschüsse können Sachverständige und Gäste zu ihren Sitzungen einladen. Wegen der Kosten ist das Einvernehmen mit dem Amt der UEK herzustellen.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums und die Leiterin oder der Leiter des Amts der UEK sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (4) Ein Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seines ordentlichen Mitgliederbestandes.
- (5) Duldet eine Angelegenheit keinen Aufschub, kann auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden eines Ausschusses ein Beschluss auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Eine derartige Beschlussfassung muss unterbleiben, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Im Übrigen gelten für die Verhandlungen der Ausschüsse § 3 und die entsprechenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für die Vollkonferenz sinngemäß.

§ 27

Das Amt der UEK führt die Geschäfte der Ausschüsse. Die oder der Vorsitzende der Vollkonferenz kann jederzeit Auskunft über den Stand der Ausschussarbeit verlangen. Über die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen entscheidet das Präsidium.

§ 28

- (1) Zur Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände während einer Tagung kann die Vollkonferenz die erforderlichen Tagungsausschüsse bilden.
- (2) Die Tagungsausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie die erforderliche Anzahl von Berichterstatterinnen oder Berichterstattern.
- (3) Die Tagungsausschüsse haben ihre Anträge der Vollkonferenz schriftlich vorzulegen. Die Begründung geben die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter in der Regel mündlich.
- (4) Dem jeweiligen Tagungsausschuss nicht angehörende Mitglieder der Vollkonferenz sowie die Mitglieder des Amts der UEK und die Gäste der Vollkonferenz können an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen. Für sie gilt § 3 sinngemäß. Die oder der Vorsitzende des Tagungsausschusses kann ihnen das Wort erteilen.

(5) Im Übrigen gilt § 26 Abs. 1, 4 und 5 entsprechend.

Abschnitt IV Gastkirchen

§ 29

- (1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die nicht Mitgliedskirchen der Union sind, sowie der Evangelischen Kirche in Deutschland angegliederte kirchliche Gemeinschaften können auf Antrag mit dem Status einer Gastkirche an der Arbeit der Union beteiligt werden.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Vollkonferenz.

§ 30

- (1) Gastkirchen entsenden mindestens zwei Vertreter, höchstens die Anzahl an Vertretern, die der gesetzlich festgelegten Zahl der Synodalen der jeweiligen Kirche in der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland entspricht, in die Vollkonferenz. Die Vertreter nehmen an den Beratungen ohne Stimmrecht teil. Gastkirchen können je einen Vertreter als ständigen Gast in das Präsidium und in die ständigen Ausschüsse entsenden.
- (2) Die Beteiligung als Gastkirche bedarf im Übrigen einer Vereinbarung mit dem Präsidium, die der Vollkonferenz bei ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen ist.
- (3) In der Vereinbarung wird auch festgelegt, in welchem Umfang die jeweilige Gastkirche an der Umlage teilnimmt.

Abschnitt V Inkrafttreten

§ 31

Diese Geschäftsordnung tritt am 17. Oktober 2003 in Kraft.

XIX.**Bekanntmachung****Vertrag zwischen der
Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 31. August 2005****Präambel**

Berufen zur Bezeugung des Evangeliums in Wort und Sakrament, übereinstimmend im Verständnis des Evangeliums, wie es nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht, einig in dem Ziel, die bestehende Kirchengemeinschaft zu vertiefen, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und so die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, und in der Bindung an ihre Bekenntnisgrundlagen schließen die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) folgenden Vertrag:

§ 1**Ziele**

Um das reformatorische Erbe lebendig zu halten und weiter auszubreiten wollen die Vertragsschließenden die theologische Arbeit vertiefen, gemeinsame Aufgaben wirksamer für ihre Gliedkirchen wahrnehmen und die Zusammenarbeit sowie die Beratung und Unterstützung ihrer Gliedkirchen ausbauen, indem sie die Kräfte bündeln, die Kommunikation fördern und die Willensbildung straffen.

§ 2**Grundsätze des Zusammenwirkens**

- (1) Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der EKD und der UEK bestimmen sich nach ihrer jeweiligen Grundordnung.
- (2) Die UEK nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der EKD wahr.
- (3) Das Zusammenwirken folgt dem Grundsatz, soviel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD zu erreichen wie möglich und dabei soviel Differenzierung vorzusehen, wie aus dem Selbstverständnis der UEK nötig ist.
- (4) Die UEK wird regelmäßig prüfen, ob der Grad der Zusammenarbeit zwischen EKD und UEK eine Aufgabenübertragung an die EKD möglich macht. Eine Änderung der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen erfolgt in dem nach den Grundordnungen vorgesehenen Verfahren durch die zuständigen Or-

gane.

(5) Die UEK wird für den Fall der Veränderung ihres Bestandes in der bisherigen Form nach § 7 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 26. Februar 2003 (ABl. EKD S. 315) rechtzeitig mit der EKD Fühlung aufnehmen, um die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zu regeln.

§ 3**Organe, Grundsatz**

Bildung und Besetzung der Organe der EKD und der UEK sind ihre je eigene Angelegenheit.

§ 4**Kirchenkonferenz**

(1) Die Vertreter der Mitgliedskirchen der UEK in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Er kann sich nach Maßgabe dieses Vertrages eine Geschäftsordnung geben. Der Konvent kann auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent zuzurechnenden Gliedkirche der EKD Gaststatus einräumen.

(2) Die UEK kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents der UEK in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe der UEK. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten.

§ 5**Kirchenamt**

(1) Der Erfüllung der Aufgaben von EKD und UEK dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen.

(2) Im Kirchenamt der EKD wird eine Amtsstelle der UEK eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung »Amt der UEK«. Die Amtsstelle erfüllt die Aufgaben, die ihr von der UEK zugewiesen sind. Die UEK entscheidet über die personelle und sachliche Ausstattung der Amtsstelle.

(3) Ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin leitet neben der ihm oder ihr zugeordneten Hauptabteilung das Amt der UEK. Er oder sie führt mittels des Amtes der UEK die Geschäfte der UEK. Insoweit ist er oder sie nur den Organen der UEK gegenüber verantwortlich. Seine oder ihre Bestellung sowie die des Vertreters oder der Vertreterin in der Leitung des Amtes der UEK erfolgt im Einvernehmen mit der UEK. EKD und UEK werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.

(4) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin nach Abs. 3 kann sich in Angelegenheiten der UEK über

den jeweiligen Abteilungsleiter oder die jeweilige Abteilungsleiterin der Mitwirkung aller Fachreferate des Kirchenamtes bedienen. Entsprechend können die Abteilungsleiter des Kirchenamtes der EKD sich über den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Mitwirkung der Fachreferate des Amtes der UEK bedienen.

§ 6

Leiter oder Leiterin des Amtes der UEK

(1) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK unterrichtet das Kollegium des Kirchenamts der EKD über die Arbeit in der UEK und fördert den inner-evangelischen Dialog.

(2) Macht der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK gegen eine Beschlussfassung des Kollegiums des Kirchenamts der EKD, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beschlussfassung, Bedenken geltend mit der Begründung, der Beschluss widerspreche einem der in den Mitgliedskirchen der UEK geltenden Bekenntnisse, und können die Bedenken durch eine Aussprache im Kollegium nicht behoben werden, so kann gegen sein oder ihr Votum nicht entschieden und ein bereits gefasster Beschluss nicht ausgeführt werden. Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK hat unverzüglich die Angelegenheit dem Konvent der UEK in der Kirchenkonferenz vorzulegen. Bestätigt der Konvent mit Zustimmung der zuständigen Organe der UEK die Bedenken mit einer Mehrheit von drei Vierteln der im Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten, so ist der Beschluss des Kollegiums abgelehnt und kann nicht ausgeführt werden.

§ 7

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der UEK

(1) Anstellungsträgerin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der UEK ist die EKD. Sie stellt diese Personen im Einvernehmen mit der UEK ein. EKD und UEK werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.

(2) Die EKD führt die Dienstaufsicht im Einvernehmen mit der UEK. Die UEK führt die Fachaufsicht. Der innere Dienstbetrieb im Kirchenamt der EKD folgt einheitlichen Regelungen.

§ 8

Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern

Unbeschadet ihrer je eigenen Verantwortung bemühen sich EKD und UEK, die Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern soweit möglich gemeinsam zu nutzen und ihre ständige Koordination und Kooperation sicherzustellen sowie Möglichkeiten ihrer Zusammenführung zu prüfen.

§ 9

Rechtswesen

Die in der UEK erreichte Rechtseinheit bleibt gewahrt. Die Vertragsschließenden werden das Rechtswesen, insbesondere in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtspflege vereinheitlichen. Die UEK wird vor Einleitung von Rechtssetzungsverfahren jeweils prüfen, ob eine gesamtkirchliche Regelung durch die EKD angezeigt ist, und rechtzeitig mit dem Rat der EKD Föhlung aufnehmen.

§ 10

Grundsatz der Ökumenearbeit

(1) Die EKD nimmt im Auftrage der UEK deren ökumenische Beziehungen wahr.

(2) Die UEK übt insoweit die Fachaufsicht aus.

§ 11

Finanzierung

(1) EKD und UEK tragen die bei Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils erwachsenden Kosten.

(2) Die UEK trägt anteilig ihre Kosten des Kirchenamtes. Dies sind insbesondere die Personal- und Sachkosten für das Amt der UEK sowie für die von der UEK in Anspruch genommenen Dienste. Näheres wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.

§ 12

Freundschaftsklausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen. Die Vertragsschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beseitigen.

§ 13

Übergang von Dienst- und Anstellungsverhältnissen

(1) Bestehende Dienst- und Anstellungsverhältnisse gehen mit Inkrafttreten dieses Vertrages auf die EKD über, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Versetzung in den Ruhestand erfolgt ist. Betriebsbedingte Entlassungen von Bediensteten der UEK aus diesem Anlass sind ausgeschlossen.

(2) Die Absicherung der Versorgungs- und Zusatzversorgungsleistungen der von der EKD zu übernehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch gesonderte Verwaltungsabkommen gewährleistet.

§ 14 Berichte

Über den Stand des Erreichens der Vertragsziele ist mindestens einmal je Amtsperiode der EKD-Synode und der Vollkonferenz der UEK zu berichten.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass aufgrund des Vertrages Änderungen der Grundordnungen der EKD und der UEK erforderlich sind. Die Vertragsschließenden werden auf eine rechtzeitige Änderung der gesetzlichen Regelungen hinwirken.

(2) Die EKD verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass ab der nächsten EKD-Synode jede Gliedkirche mindestens zwei Sitze in der Synode hat.

Hannover, 31. August 2005

**Für die
Evangelische Kirche in Deutschland**
Bischof Dr. Wolfgang Huber

**Für die
Union Evangelischer Kirchen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland**
Landesbischof Dr. Ulrich Fischer

XX.

Bekanntmachung

**Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft
in besonderen Fällen
vom 7. Dezember 2005
(ABI. EKD 2005 S. 571)
mit Hinweis vom 26. März 2007
(ABI. EKD 2007 S. 97).
vom 22. Januar 2009 Stand der Umsetzung**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat am 19. November 2007 (ABI. S. A 230) mit Geltung vom 1. Januar 2008 und die Landessynode von Kurhessen-Waldeck hat am 27. November 2008 (KABI. S. 239) mit Geltung vom 20. Dezember 2008 das Kirchengesetz über die Zustimmung zu der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen beschlossen. Damit haben alle Gliedkirchen der EKD

diese Vereinbarung in Kraft gesetzt.

Hannover, 22. Januar 2009

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -

XXI.

Bekanntmachung

**Gesetz zur Erhebung
von § 4 Abs. 1 Nr. 7 und Anl. 2
der Beihilfenverordnung in Gesetzesrang**

Nachstehend geben wir das Gesetz zur Erhebung von § 4 Abs. 1 Nr. 7 und Anlage 2 der Beihilfenverordnung in Gesetzesrang vom 17. Februar 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2009 S. 83) bekannt.

Detmold, 1. August 2009

Das Landeskirchenamt

**Gesetz zur Erhebung
von § 4 Abs. 1 Nr. 7 und Anl. 2
der Beihilfenverordnung in Gesetzesrang
vom 17. Februar 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Regelungen des § 4 Absatz 1 Nummer 7 und der Anlage 2 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332) in der Fassung des Artikels I Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nummer 14 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 22. November 2006 (GV. NRW. S. 596) gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 mit Gesetzeskraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 17. Februar 2009

**Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen**

Artikel 24

Das Gesetz tritt mit Ausnahme von Art. 1 § 77 Abs. 9 mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. Art. 1 § 77 Abs. 9 tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft und gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2009 entstehen.

Düsseldorf, 21. April 2009

**Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen**

XXII.**Bekanntmachung****Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

Nachstehend geben wir das Außerkrafttreten des Gesetzes zur Erhebung von § 4 Abs. 1 Nr. 7 und Anl. 2 der Beihilfenverordnung in Gesetzesrang durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2009 S. 224) bekannt.

Detmold, 1. August 2009

Das Landeskirchenamt

**Gesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
vom 21. April 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 23
Außerkrafttreten des Gesetzes zur Erhebung
von § 4 Abs. 1 Nr. 7 und Anl. 2
der Beihilfenverordnung in Gesetzesrang**

Das Gesetz zur Erhebung von § 4 Abs. 1 Nr. 7 und Anl. 2 der Beihilfenverordnung in Gesetzesrang vom 17. Februar 2009 (GV.NRW. S. 83) tritt mit Wirkung zum 1. April 2009 außer Kraft. Es gilt weiterhin für Aufwendungen, die in dem Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. März 2009 entstanden sind.

XXIII.**Bekanntmachung****Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

Nachstehend geben wir die Beihilferegelung im Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. April 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2009 S. 224) bekannt.

Detmold, 1. August 2009

Das Landeskirchenamt

**Gesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
vom 21. April 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Beamtengesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen**

...

§ 77**Beihilfen in****Geburts-, Krankheits-, Pflege und Todesfällen**

- (1) Beihilfeberechtigt sind
2. Versorgungsempfänger, versorgungsberechtigte Witwen oder Witwer und ihre versorgungsberechtigten Kinder sowie hinterbliebene eingetragene Lebenspartner,
 3. frühere Beamte mit Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag oder Übergangsgeld nach dem Beamtenversorgungsgesetz,
 4. frühere Beamte auf Zeit während des Anspruchs von Übergangsgeld nach dem Beamtenversorgungsgesetz.
- (2) Beihilfeberechtigte nach Abs. 1 erhalten für sich, ihren nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, wenn er nicht über ein zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes Einkommen verfügt, sowie ihre nicht selbst beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähigen Kinder Beihilfen als Ergänzung zu der aus den laufenden Bezügen zu bestreitenden Eigenvorsorge. Soweit der selbst beihilfeberechtigte Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Beamten als Tarifbeschäftigter mit weniger als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt ist, erhält der Beihilfeberechtigte keinen Ausgleich für die auf Grund der Teilzeitbeschäftigung reduzierte Beihilfe des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners.
- (3) Beihilfeberechtigte erhalten Beihilfen zu der Höhe nach angemessenen Aufwendungen für medizinisch notwendige Maßnahmen, deren Wirksamkeit und therapeutischer Nutzen nachgewiesen sind
- zur Vorbeugung und Linderung von Erkrankungen oder Behinderungen, zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Besserung des Gesundheitszustandes (einschließlich Rehabilitation),
 - zur Früherkennung von Krankheiten,
 - in Geburtsfällen,
 - bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch, bei nicht rechtswidriger Sterilisation sowie in Ausnahmefällen zur Empfängnisverhütung und bei künstlicher Befruchtung sowie
 - in Pflegefällen.
- (4) Beihilfen dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie zusammen mit von dritter Seite zustehenden Erstattungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreiten. Dabei sind insbesondere Ansprüche auf Heilfürsorge, auf Krankenpflege und auf sonstige Sachleistungen sowie Ansprüche auf Kostenerstattung auf Grund von Rechtsvorschriften und auf Grund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie ohne Verzicht auf Leistungen oder Nichtinanspruchnahme von Leistungen zustehen; Leistungen von Versicherungen können berücksichtigt werden.

(5) Aufwendungen für die Inanspruchnahme von gesondert berechneter Unterkunft und Verpflegung sowie gesondert berechneten ärztlichen/zahnärztlichen Leistungen im Rahmen von stationären, teilstationären oder vor- und nachstationären Behandlungen sind jeweils nach Abzug folgender Eigenbeteiligungen beihilfefähig:

- bei Inanspruchnahme
1. von gesondert berechneten ärztlichen/zahnärztlichen Leistungen EUR 10 täglich für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr,
 2. von gesondert berechneter Unterkunft und Verpflegung EUR 15 täglich für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr.

Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme von Krankenanstalten ohne Versorgungsvertrag nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch entstehen, sind nur in der Höhe beihilfefähig, wie sie in der dem Behandlungsort nächstgelegenen Klinik der Maximalversorgung entstehen würden. Hiervon sind als Eigenbeteiligung für den Beihilfeberechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen jeweils EUR 25 täglich für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr in Abzug zu bringen.

(6) Beihilfeberechtigte können je Kalenderjahr, in dem Aufwendungen entstehen, zu einer vertretbaren - den Familienstand, die Anzahl der Kinder und die Besoldungsgruppe berücksichtigenden - pauschalen Selbstbeteiligung an den Aufwendungen (Kostendämpfungspauschale) herangezogen werden.

(7) Beihilfen werden als Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz) oder als Pauschalen (Zuschuss) gezahlt.

Der Bemessungssatz beträgt

- für Beihilfeberechtigte mindestens 50 v. H.,
- für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner sowie Versorgungsempfänger höchstens 70 v. H.,
- für berücksichtigungsfähige Kinder und eigenständig beihilfeberechtigte Waisen höchstens 80 v. H.

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten 70 v. H., bei mehreren Beihilfeberechtigten jedoch nur bei einem von ihnen. In besonderen Härtefällen kann eine Erhöhung des Bemessungssatzes vorgesehen werden; dies gilt nicht, wenn der Beihilfeberechtigte für sich und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen für ambulante und stationäre Krankheits- und Pflegefälle keinen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen kann.

(8) Das Finanzministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung. Darin können unabhängig von der Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen unter Beachtung der Grundsätze beamtenrechtlicher Fürsorge Bestimmungen getroffen werden

1. hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit

- von Angehörigen des Beihilfeberechtigten im Sinne des Abs. 2,
2. hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Beihilfeleistungen
 - a) durch die Einführung von Höchstgrenzen,
 - b) durch die Beschränkung auf bestimmte Indikationen,
 - c) durch die Beschränkung oder den Ausschluss von Aufwendungen für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten oder unwirtschaftlichen Methoden,
 - d) durch die Beschränkung oder den Ausschluss von Aufwendungen für Behandlungen außerhalb des Wohnortes, Beförderungen, ärztliche und zahnärztliche (einschließlich implantologische) und kieferorthopädische sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen, psychotherapeutische Leistungen, Heilpraktikerleistungen, die Beschäftigung von Pflege- und Hauspflegekräften, für stationäre Pflege, stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, stationäre Müttergenesungskuren oder Mutter-/ Vater-Kind-Kuren, ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen, nicht verschreibungspflichtige oder verschreibungspflichtige Arzneimittel, unwirtschaftliche oder unwirksame Arzneimittel, Medizinprodukte sowie Heil- und Hilfsmittel,
 - e) durch Regelungen zur Feststellung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners,
 - f) durch die Beschränkung oder den Ausschluss von Beihilfen zu Aufwendungen, die in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union entstanden sind,
 - g) in Todesfällen,
 3. über die Höhe der Kostendämpfungspauschale,
 4. hinsichtlich des Verfahrens über die Verwendung einer elektronischen Gesundheitskarte, wobei der Zugriff der Beihilfestellen auf Daten über die in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten zu beschränken ist.

(9) Kostendämpfungspauschale und Eigenbehalte nach Abs. 5 Satz 1 und 3 sowie Eigenbehalte, die durch die Begrenzung von zahntechnischen Leistungen entstehen, dürfen die Belastungsgrenze von 2 v. H. der Jahresdienstbezüge oder Jahresversorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen nicht übersteigen. Bei der Ermittlung der Jahresbezüge ist der Bruttobetrag maßgebend.

Variable Bezügebestandteile, kinderbezogene Anteile im Familienzuschlag sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des

Beihilfeberechtigten bleiben außer Ansatz.

...

Artikel 24

Das Gesetz tritt mit Ausnahme von Art. 1 § 77 Abs. 9 mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. Art. 1 § 77 Abs. 9 tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft und gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2009 entstehen.

Düsseldorf, 21. April 2009

**Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen**

XXIV.

Bekanntmachung

**Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

**Ausführung der
Verordnung über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

Durch Runderlass des Finanzministeriums vom 1. April 2009 (B 3100 - 3.1.6.1 - IV A 4), abgedruckt im Ministerialblatt NW 2009 S. 198, werden nähere Regelungen zu Aufwendungen für Heilbehandlungen, die von den in § 4 Abs. 1 Nr. 9 Satz 3 BVO genannten Behandlern erbracht werden, getroffen.

Der genaue Inhalt ist im Internet unter folgender Adresse einsehbar:
http://sgv.im.nrw.de/lmi/owa/lr_mbl_freiliste.

Detmold, 1. August 2009

Das Landeskirchenamt

XXV.**Arbeitsrechtsregelung**

**zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts
vom 18. Februar 2009**

§ 1**Änderung des BAT-KF**

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird das Datum „17. September 2008“
durch das Datum „3. Dezember 2008“ ersetzt.

§ 2**Änderung des MTArb-KF**

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird das Datum „17. September 2008“
durch das Datum „3. Dezember 2008“ ersetzt

§ 3**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom
1. März 2009 in Kraft.

Dortmund, 18. Februar 2009

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Die Vorsitzende

XXVI.**Arbeitsrechtsregelung**

**zur Änderung der
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des
BAT-KF, des MTArb-KF und anderer
Arbeitsrechtsregelungen vom 21. August 2008
vom 25. März 2009**

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-
KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsrege-
lungen vom 21. August 2008 wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 § 3 Nr. 2 und in Artikel 2 § 3 Nr. 2 wird
jeweils die Zahl „95,57“ durch die Zahl „95,98“ er-
setzt.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September
2009 in Kraft.

Dortmund, 25. März 2009

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Die Vorsitzende

XXVII.**Arbeitsrechtsregelung**

**zur Änderung des TV-Ärzte-KF
vom 25. März 2009**

- vom Abdruck wird abgesehen -

XXVIII.**Arbeitsrechtsregelung**

**über Abweichungen von kirchlichen
Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Alten-
und Pflegeheim Orsoy gGmbH in Rheinberg
vom 25. März 2009**

- vom Abdruck wird abgesehen -

XXIX.**Arbeitsrechtsregelung**

**über Abweichungen von kirchlichen
Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Alten-
und Pflegeheim Orsoy gGmbH in Rheinberg
vom 18. Juni 2009**

- vom Abdruck wird abgesehen -

XXX.**Bekanntmachung**

**Tarifvertrag über die
Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte
vom 16. März 1974**

**RdErl. d. Finanzministeriums - B 4100 - 6.1 - IV
vom 13. März 2009**

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4100-6.1-IV 1 - u.d. Innenministeriums - II A 2-7.65-1/74 - vom 19. März 1974 - SMBl. NRW. 20330) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 wird
der Betrag „6,65“ durch den Betrag „6,85“,
der Betrag „7,38“ durch den Betrag „7,60“,
der Betrag „8,42“ durch den Betrag „8,68“,
der Betrag „9,38“ durch den Betrag „9,66“ und
der Betrag „10,00“ durch den Betrag „10,30“
ersetzt.
2. In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 wird der Betrag
„EUR 3,99“ durch den Betrag „EUR 4,11“ er-
setzt.
3. In der Fußnote zu § 3 wird das Datum „1. Januar
2007“ durch das Datum „1. Januar 2009“ er-
setzt.

- MBI. NRW. 2009 S. 152

XXXI.**Bekanntmachung**

**des Heizkostenbeitrags für an dienstliche
Sammelheizungen angeschlossene
Dienstwohnungen für den
Abrechnungszeitraum 2007/2008**

Nachstehend gebe ich gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesministerium der Finanzen (RdErl. d. Finanzministeriums - B 2730 - 13.1.2 - IV A 4 v. 2. Februar 2009 MBI.NRW.2009 S. 89) für den Abrechnungszeitraum von 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 festgesetzten Kostensätze bekannt:

Energieträger

Fossile Brennstoffe	EUR 11,59
Fernheizung	EUR 12,52

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Detmold, 1. August 2009

Das Landeskirchenamt

XXXII.

Personalnachrichten

Berufungen in Pfarrstellen

Pfarrer Frank **Erichsmeier** ist mit Wirkung vom 1. Januar 2009 neben der Pfarrstelle II der ev.-luth. Kirchengemeinde Detmold auch die Pfarrstelle III der ev.-ref. Kirchengemeinde Detmold-Ost und ein Sonderauftrag in Herberhausen mit jeweils einem viertel Dienstumfang übertragen worden.

Pfarrer Petra **Siekman-Heide**, Wüsten, ist mit Wirkung vom 1. April 2009 die Pfarrstelle II der ev.-ref. Kirchengemeinde Bartrup und die Pfarrstelle II der ev.-ref. Kirchengemeinde Bega mit jeweils einem halben Dienstumfang übertragen worden.

Pfarrer Thomas **Weßler**, Militärkirchengemeinde Augustdorf, ist mit Wirkung vom 1. August 2009 die Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Wüsten mit einem dreiviertel Dienstumfang übertragen worden. Darüber hinaus ist ihm ein viertel Zusatzauftrag zur Erteilung von Religionsunterricht erteilt worden.

Ausscheiden aus dem Pfarrdienst

Pfarrer Peter **Thimm**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle III der ev.-ref. Kirchengemeinde Detmold-Ost und eines Sonderauftrages in Herberhausen, ist mit Ablauf des 31. Januar 2009 auf seinen Antrag hin aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschieden.

Ruhestand/Wartestand

Pfarrer Beate **Rola**, zuletzt Inhaberin der Pfarrstelle zur Wahrnehmung der Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel, ist auf ihren Antrag hin mit Ablauf des 31. Januar 2009 in den Ruhestand versetzt worden.

Verstorben

Pfarrer Frank-Günther **Hochgreff**, Inhaber der Pfarrstelle II der ev.-ref. Kirchengemeinde Lage, ist am 9. Juli 2009 im 49. Lebensjahr gestorben.

Pfarrer i.R. Jürgen **Mohrenstecher**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle I der ev.-ref. Kirchengemeinde Oerlinghausen, ist am 19. Juli 2009 an seinem 69. Geburtstag gestorben.

Berufung in den Dienst der nebenberuflichen Wortverkündigung

Auf Antrag der Stiftung Eben-Ezer in Lemgo ist Frau Dörte **Vollmer** vom Landeskirchenrat als Prädikantin zum Dienst der nebenberuflichen Wortverkündigung berufen worden.

Auf Antrag der ev.-ref. Kirchengemeinde Sylbach ist Herr Axel **Schwarze** vom Landeskirchenrat als Prädikant zum Dienst der nebenberuflichen Wortverkündigung berufen worden.

Aus der Landeskirche

Herr Attila **Kuti** ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 als Organist für die Justizvollzugsanstalt Detmold eingestellt worden.

Frau Irmela **Stukenbrok-Krebber** ist mit Wirkung vom 1. April 2009 als Organistin für das Kreisaltenheim Hoheneiche eingestellt worden.

Frau Swetlana **Mantler** ist mit Ablauf des 15. August 2009 auf ihren Antrag aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschieden. Sie war im Reinigungsdienst im Studierendenwohnheim „Burse“ tätig.

Aus dem Landeskirchenamt

Herr Rainer **Hanfmann** hat ab dem 1. Februar 2009 eine Ausbildung zum Bürokaufmann im Landeskirchenamt begonnen. Er wird für zwei Jahre im Rahmen einer Umschulungsmaßnahme ausgebildet und wird den praktischen Anteil im Landeskirchenamt absolvieren.

Auf ihren Antrag hin ist Frau Carmen **Damerow** mit Wirkung vom 15. April 2009 in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen versetzt worden. Sie war in der Personalabteilung in der Sachgebietsleitung Arbeitsrecht tätig.

Frau Sabine **Kahle** ist mit Wirkung vom 16. April 2009 als Verwaltungsangestellte in der Personalabteilung eingestellt worden. Sie hat die Sachgebietsleitung Arbeitsrecht übernommen.

Herr Sven **Elmers** ist mit Wirkung vom 13. Juli 2009 als Verwaltungsangestellter eingestellt worden. Er hat die Sachgebietsleitung Meldewesen übernommen.

Herr Erwin **Bröker** ist mit Ablauf des 31. Juli 2009 in den Ruhestand getreten. Er war in der Personalverwaltung tätig.

Frau Karin **Siepert** wechselt mit Wirkung vom 1. August 2009 innerhalb des Landeskirchenamtes. Sie übernimmt die Leitung der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle.

Frau Verena **Knaup** hat am 1. August 2009 ihre Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten im Landeskirchenamt begonnen.

Herausgeber:

Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold
Telefon: 05231 - 976 60 Telefax: 05231 - 976 850 eMail: LKA@Lippische-Landeskirche.de
Bankverbindung: Kto. 2009 507 038 bei der KD-Bank Duisburg (BLZ 350 601 90)

Redaktion:

Arnold Pöhlker, Telefon: 05231 - 976 749, eMail: Arnold.Poehlker@Lippische-Landeskirche.de

Satz und Layout:

Johannes Bökenkamp, Telefon: 05231 - 976 861, eMail: LKA@Lippische-Landeskirche.de

Druck:

Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold

Versand/Adressenverwaltung:

Gerhard Ruthe, Telefon: 05231 - 976 802, eMail: Gerhard.Ruthe@Lippische-Landeskirche.de